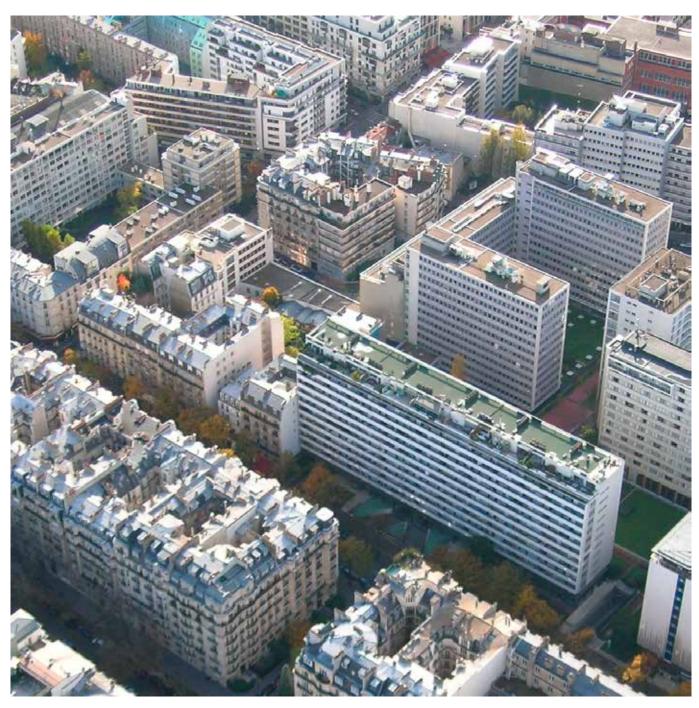
Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister

Merkmalskatalog



Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Reihe «Statistik der Schweiz» gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- O Statistische Grundlagen und Übersichten
- 1 Bevölkerung
- 2 Raum und Umwelt
- 3 Arbeit und Erwerb
- 4 Volkswirtschaft
- **5** Preise
- 6 Industrie und Dienstleistungen
- 7 Land- und Forstwirtschaft
- 8 Energie
- 9 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- **13** Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- **15** Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- **17** Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung und Disparitäten auf regionaler und internationaler Ebene

Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister Merkmalskatalog

Version 3.7

Bearbeitung Sektion Gebäude und Wohnungen

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)

Auskunft: GWR-Hotline

Tel. 0800 866 600, housing-stat@bfs.admin.ch

Realisierung: Sektion Gebäude und Wohnungen

Vertrieb: Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel

Tel. 058 463 60 60, Fax 058 463 60 61, order@bfs.admin.ch

Bestellnummer: 881-1500-05

Preis: Gratis, Print-on-Demand
Reihe: Statistik der Schweiz

Fachbereich: 0 Statistische Grundlagen und Übersichten

Originaltext: Deutsch

Titelgrafik: Fritz Gebhard, BFS

Grafik/Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print

Copyright: BFS, Neuchâtel 2015

 $Abdruck-ausser \ f\"{u}r\ kommerzielle\ Nutzung-unter\ Angabe\ der\ Quelle\ gestattet$

ISBN: 978-3-303-00545-3

Inhaltsverzeichnis

Ände	rungen gegenüber Version 3.4	4
Vorb	emerkung	6
1	Konzeptionelles Datenmodell	8
2	Beschreibung der Gebäude und Wohnungen	11
2.1	Beschreibung der Entität Gebäude	11
2.1.1	Definition des Gebäudes	
2.1.2	Grundgesamtheit der Gebäude	
2.1.3	Merkmale der Entität Gebäude im Überblick	15
2.1.4	Merkmale der Entität Gebäude im Einzelnen	16
2.2	Beschreibung der Entität Gebäudeeingang	42
2.2.1	Definition des Gebäudeeingangs	42
2.2.2	Merkmale der Entität Gebäudeeingang im Überblick	
2.2.3	Merkmale der Entität Gebäudeeingang im Einzelnen	
2.3	Beschreibung der Entität Wohnung	51
2.3.1	Definition der Wohnung	
2.3.2	Merkmale der Entität Wohnung im Überblick	
2.3.3	Merkmale der Entität Wohnung im Einzelnen	53
3	Beschreibung der Nomenklaturen	73
3.1	Beschreibung der Entität Strasse	73
3.1.1	Merkmale der Entität Strasse im Überblick	73
3.1.2	Merkmale der Entität Strasse im Einzelnen	74
3.2	Das Postleitzahlenverzeichnis	87
3.3	Das Gemeindeverzeichnis	87
Index	der Begriffe und Abkürzungen	88
Anha	ng Klassifikation der Bauwerke gemäss EUROSTAT	93

Änderungen gegenüber Version 3.4

Die vorliegende Version des Merkmalskatalogs ist nur elektronisch verfügbar. Sie enthält gegenüber der Version 3.4 (als Printversion erhältlich) die Änderungen der Version 3.5 gelb markiert, der Version 3.6 grau markiert und der Version 3.7 (betrifft die Tabelle auf Seite 65 sowie die Seiten 65 bis 72, die komplett überarbeitet oder neu erstellt wurden). Diese jüngste Aktualisierung wurde infolge des Inkrafttretens des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) vorgenommen und betrifft lediglich die Merkmale der Entität Wohnung.

Änderungen in Version 3.7

- Merkmal «Nutzungsart der Wohnung» (WNART): Die Codeliste wurde überarbeitet, um die Erstwohnungen, die den Erstwohnungen gleichgestellten Wohnungen und die Zweitwohnungen unterscheiden zu können.
- Acht neue Merkmale, die für die Umsetzung der Zweitwohnungsverordnung benötigt werden, wurden hinzugefügt:
 - Informationsquelle zur Nutzungsart der Wohnung (WNARTSCE)
 - o Aktualisierungsdatum der Nutzungsart der Wohnung (WNARTDAT)
 - Bemerkung zur Nutzungsart der Wohnung (WNARTKOM)
 - Person(en) mit Hauptwohnsitz (WPERSHW)
 - Person(en) mit Niederlassung (WPERSNW)
 - o Datum der ersten Belegung (WERSTBELEGDAT)
 - Datum der letzten Belegung (WLETZTBELEGDAT)
 - Nutzungsbeschränkung (WGBANMERKUNG)

Änderungen in Version 3.6

Merkmal «Baumonat Gebäude» (GBAUM): Neues, im Jahr 2012 eingeführtes Merkmal. Dieses Merkmal ist vom Typ B, d.h. obligatorisch für Neubauten in Verbindung mit einem Bauprojekt.

Merkmal «Nutzungsart der Wohnung» (WNART): die Codeliste wurde angepasst: die Bezeichnung des Codes 3010 wurde geändert und der Code 3015 wurde neu hinzugefügt.

Änderungen in Version 3.5

- Merkmal «Gebäudekategorie» (GKAT): Obligatorisches Merkmal vom Typ B, d.h. Angabe ist keine zwingende Voraussetzung für Datenspeicherung, fehlende Angaben werden jedoch nachgefragt.
- Merkmal «Gebäudeklasse» (GKLAS): Geringfügige Korrekturen im Vergleichsschema zwischen Gebäudekategorie und Gebäudeklasse.
- Merkmal «Anzahl separate Wohnräume» (GAZZI): Separate Wohnräume sind in Einfamilienhäusern nicht vorgesehen.
- Merkmal «Strassenbezeichnung» (DSTR): Obligatorisches Merkmal vom Typ B, d.h. Angabe ist keine zwingende Voraussetzung für Datenspeicherung, fehlende Angaben werden jedoch nachgefragt.
- Gewisse Qualitätsanforderungen gelten nur für bestehende oder nur für nicht abgebrochene Gebäude bzw. Wohnungen. Entsprechende Präzisierungen wurden in folgenden Merkmalen ergänzt: «Name des Gebäudes» (GBEZ), «Gebäudekategorie» (GKAT), «Gebäudefläche» (GAREA), «Anzahl Geschosse» (GASTW), «Anzahl separate Wohnräume» (GAZZI), «Heizungsart» (GHEIZ), «Warmwasserversorgung» (GWWV), «Stockwerk» (WSTWK), «Anzahl Zimmer» (WAZIM), «Wohnungsfläche» (WAREA), «Kocheinrichtung» (WKCHE).

 Der eidg. Projektidentifikator (EPROID) ersetzt die bisherige (dreiteilige) BFS-Projektnummer. Details zur Entität Bauprojekt und zur Entität Erhebungstelle sind neu im Merkmalskatalog Bauprojekte beschrieben.

Ferner wurden einige redaktionelle Fehler der früheren Version bereinigt (nicht markiert).

Vorbemerkung

Das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) wurde im Anschluss an die Volkszählung 2000 auf der Grundlage der damaligen Gebäude- und Wohnungserhebung aufgebaut und enthält mindestens alle Gebäude mit Wohnnutzung und deren Wohnungen der Schweiz. Geführt werden neben schweizweit eindeutigen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID bzw. EWID) die wichtigsten Grunddaten wie z.B. Adresse, Standortkoordinaten, Baujahr, Anzahl Geschosse, Heizungsart für die Gebäude bzw. Anzahl Zimmer, Wohnungsfläche u.a. für die Wohnungen.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt das eidg. GWR in enger Zusammenarbeit mit kommunalen Bauämtern sowie Fachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Bauämter melden dem BFS alle bewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Abbrüche) via Internet, über definierte Schnittstellen oder mit Fragebogen. Die Datenerhebung erfolgt in Koordination mit den Baustatistiken des BFS, ergänzt mit weiteren Datenquellen wie z.B. die amtliche Vermessung und die Post.

Das eidg. GWR umfasst aktuell rund 1,7 Mio. Gebäude und knapp 3,8 Mio. Wohnungen. Aufgrund der Meldungen der Baubehörden werden jährlich rund 17'000 neuerstellte Gebäude mit ca. 37'000 neuen Wohnungen erfasst und zusätzlich etwa gleich viele umgebaute Gebäude aktualisiert.

In Verbindung mit kommunalen und kantonalen Einwohnerregister ist das eidg. GWR ein wichtiger Pfeiler innerhalb des neuen Volkszählungskonzepts und bildet die Basis für die zukünftige Gebäude- und Wohnungsstatistik des BFS. Verwaltungsstellen der Kantone und Gemeinden haben ebenfalls Zugriff auf die Daten ihres Gebietes für den Vollzug von gesetzlichen Aufgaben. Ferner können Bund, Kantone und Gemeinden sowie Private die Daten des eidg. GWR für Forschungs- und Planungszwecke nutzen.

Rechtsgrundlagen

Die Führung des eidg. GWR stützt sich auf Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes², die GWR-Verordnung³ sowie die Erhebungsverordnung⁴ ab.

Merkmalskatalog des eidg. Gebäude- und Wohnungsregisters

Der Merkmalskatalog gibt einen Überblick über den Aufbau, die Definitionen und den Inhalt des eidg. GWR. Die Entitäten und Nomenklaturen des Registers sowie die einzelnen Merkmale werden darin umfassend dargestellt.

Anlässlich der Arbeiten der Begleitgruppe "Weiterentwicklung des eidg. GWR" wurden das Datenmodell und inhaltliche Aspekte des eidg. GWR in verschiedener Hinsicht verbessert. Die Version 3 des Merkmalskataloges widerspiegelt nicht nur die Weiterentwicklungen des GWR, sie ist auch – zugunsten einer besseren Verständlichkeit – redaktionell überarbeitet worden.

Der Merkmalskatalog wird durch sogenannte **Merkblätter** ergänzt, welche ausgewählte Themen der Registerführung wie z.B. Terrassenhäuser, Mansarden, Umbauten etc. behandeln.

¹ Gebäude ohne Wohnnutzung werden im eidg. GWR ebenfalls teilweise geführt, doch besteht für solche Gebäude gemäss GWR-Verordnung keine Nachführungspflicht durch die Gemeinden.

² Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG, SR 431.01)

³ Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO, SR 431.841)

⁴ Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (BStatVO, SR 431.012.1)

Technische Dossiers des eidg. Gebäude- und Wohnungsregisters

Die technischen Dossiers des eidg. GWR beschreiben die wichtigsten Aspekte der technischen Umsetzung der Rechtsgrundlagen sowie des GWR-Merkmalskatalogs und richten sich an Registerführer, Softwarehersteller sowie Informatikverantwortliche von kantonalen und kommunalen Bauverwaltungen bzw. anerkannte GWR-Lösungen.

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter <u>www.housing-stat.admin.ch</u>. Unter dieser Adresse können auch alle Referenzdokumente zum eidg. GWR herunterladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter www.news-stat.admin.ch für das Abonnement "Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister" einzuschreiben.

Anregungen, Hinweise, Kommentare etc. zum Merkmalskatalog oder zum eidg. GWR allgemein sind jederzeit erwünscht.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

Sektion Gebäude und Wohnungen

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: housing-stat@bfs.admin.ch

1 Konzeptionelles Datenmodell

"Ein Datenmodell ist ein Formalismus (Graphik oder Sprache) zur Abbildung eines Ausschnittes der realen Welt in ein Schema." Das konzeptionelle Datenmodell des eidg. GWR beschreibt die Grundstruktur, in welcher die Gebäude- und Wohnungsdaten des eidg. GWR erfasst und verwaltet werden.

Das konzeptionelle Datenmodell besteht aus einzelnen Objekten (z.B. Gebäude, Wohnungen etc.), zu denen jeweils eine Anzahl von Merkmalen erhoben und nachgeführt werden (z.B. «Baujahr», «Anzahl Zimmer» etc.). Die einzelnen Objekte weisen bestimmte Abhängigkeiten auf (z.B. Gebäude enthält Wohnungen <-> Wohnung befindet sich in einem Gebäude). Die Objekte (Entitäten bzw. Verzeichnisse) des eidg. GWR sowie ihre Beziehungen sind in *Abbildung 1* grafisch dargestellt und können wie folgt beschrieben werden:

Entität Gebäude

- Das Gebäude liegt immer in einer Gemeinde gemäss Gemeindeverzeichnis.
- Das Gebäude hat einen oder mehrere Eingänge (Adressen).
- Das Gebäude enthält keine, eine oder mehrere Wohnungen.

Jedes im eidg. GWR erfasste Gebäude wird durch den eidg. Gebäudeidentifikator (EGID) eindeutig und einmalig identifiziert (siehe Kapitel 2.1, Seite 11ff).

Entität Gebäudeeingang

- Der Gebäudeeingang gehört immer zu einem Gebäude.
- Der Gebäudeeingang liegt immer an einer Strasse gemäss Strassenverzeichnis.
- Der Gebäudeeingang befindet sich immer in einem Ort mit eindeutiger Postleitzahl.

Jeder im eidg. GWR erfasste Gebäudeeingang wird durch die Kombination EGID plus eidg. Gebäudeeingangsidentifikator (EDID) eindeutig und einmalig identifiziert (siehe Kapitel 2.2, Seite 42ff).

Entität Wohnung

- Die Wohnung gehört immer zu einem Gebäude.
- Die Wohnung gehört immer zu einem Gebäudeeingang.

Jede im eidg. GWR erfasste Wohnung wird durch die Kombination EGID plus eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) eindeutig und einmalig identifiziert (siehe Kapitel 2.3, Seite 51ff).

Entität Strasse

- Die Strasse liegt immer in einer Gemeinde gemäss Gemeindeverzeichnis.
- Die Strasse gehört immer zu einem Ort mit eindeutiger Postleitzahl.
- An der Strasse befinden sich kein, ein oder mehrere Gebäudeeingänge.

Jede im eidg. GWR geführte Strassenbezeichnung wird durch die Kombination eidg. Strassenidentifikator (ESTRID) plus Suffix (ESTRSX) eindeutig identifiziert (siehe Kapitel 3.1, Seite 73ff).

8

⁵ HERMES – Führung und Abwicklung von Informatikprojekten; Bern, Mai 1995

POSTLEITZAHLENVERZEICHNIS

- Die Postleitzahl bezieht sich auf keinen, einen oder mehrere Gebäudeeingänge.
- Die Postleitzahl bezieht sich auf keine, eine oder mehrere Strassen.

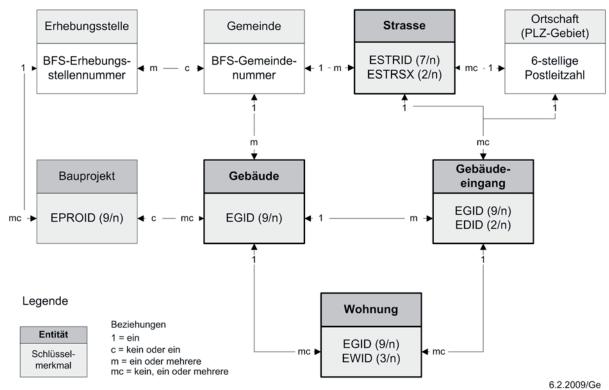
Jede im eidg. GWR geführte Ortschaft wird durch die (6-stellige) Postleitzahl eindeutig identifiziert. Die Postleitzahl ist ein Fremdschlüssel, welcher durch die Schweizerische Post vergeben und im Postleitzahlenverzeichnis veröffentlicht wird (siehe Kapitel 3.2, Seite 87).

GEMEINDEVERZEICHNIS

- Die Gemeinde umfasst ein oder mehrere Gebäude.
- Die Gemeinde ist unterteilt in eine oder mehrere Strassen.

Jede im eidg. GWR geführte Gemeinde wird durch die BFS-Gemeindenummer eindeutig identifiziert. Die BFS-Gemeindenummer ist ein Fremdschlüssel, welcher durch das Bundesamt für Statistik vergeben und im amtlichen Gemeindeverzeichnis veröffentlicht wird (siehe Kapitel 3.3, Seite 87).

Abbildung 1: Konzeptionelles Datenmodell des eidg. GWR



Das eidg. GWR wird koordiniert mit den Baustatistiken des BFS nachgeführt. Aus diesem Grund enthält das vollständige Datenmodell des eidg. GWR zwei zusätzliche Entitäten, welche der Datenerhebung für die Baustatistiken dienen. Der Inhalt dieser Entitäten ist im vorliegenden Merkmalskatalog nicht beschrieben.

Entität Bauprojekt

- Das Bauprojekt gehört immer zu einer Erhebungsstelle der Baustatistiken.
- Das Bauprojekt umfasst kein, ein oder mehrere Gebäude.

Jedes im eidg. GWR erfasstes Bauprojekt wird durch den eidg. Projektidentifikator (EPROID) eindeutig und einmalig identifiziert (Details zur Entität Bauprojekt werden im Merkmalskatalog Bauprojekte beschrieben).

Entität Erhebungsstelle

- Die Erhebungsstelle gehört zu keiner oder einer Gemeinde.
- Die Erhebungsstelle umfasst kein, ein oder mehrere Bauprojekte.

Jede im eidg. GWR geführte Erhebungsstelle wird durch eine BFS-Erhebungsstellennummer eindeutig identifiziert (Details zur Entität Erhebungsstelle werden im Merkmalskatalog Bauprojekte beschrieben).

Als zusätzliches Objekt ist im eidg. GWR die Entität Kontaktperson vorgesehen. Unter Kontaktpersonen sind Eigentümer oder Liegenschaftsverwaltungen zu verstehen, die für statistische oder administrative Auskünfte zu einem Gebäude zuständig sind. Zurzeit enthält das eidg. GWR jedoch noch keine Angaben zu Kontaktpersonen, deshalb ist diese Entität im vorliegenden Merkmalskatalog nicht beschrieben.

2 Beschreibung der Gebäude und Wohnungen

2.1 Beschreibung der Entität Gebäude

2.1.1 Definition des Gebäudes

Gemäss Artikel 3 der GWR-Verordnung⁶ ist das Gebäude im eidg. GWR wie folgt definiert:

Gebäude sind auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sportes dienen.

Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Gebäude als selbständig, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht.

Zusammengebaute Gebäude werden in Übereinstimmung mit internationalen Normen und Empfehlungen (EUROSTAT⁷, UNO u.a.) nach dem so genannten Trennmauerkriterium unterteilt.

Das Trennmauerkriterium gewährleistet eine einheitliche Differenzierung der Gebäude nach ausschliesslich baulichen Kriterien. Dabei ist zu beachten, dass der mit Hilfe des Trennmauerkriteriums erhobene Gebäudebestand weitgehend, aber nicht vollständig identisch ist mit einem nach Parzellengrenzen (amtliche Vermessung) oder nach Gebäudeadressen (Post) erhobenen Gebäudebestand.

2.1.2 Grundgesamtheit der Gebäude

Gebäude mit Wohnnutzung sind im eidg. GWR vollständig erhoben und deren Bestand wird mindestens jährlich nachgeführt. Sie umfassen reine Wohngebäude (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser), hauptsächlich Wohnzwecken dienende Gebäude (z.B. Wohnhäuser mit Gewerbe, Bauernhäuser u.dgl.) sowie hauptsächlich anderen als Wohnzwecken dienende Gebäude (z.B. Verwaltungsgebäude, Schulhäuser u.dgl. mit Abwartwohnung, aber auch Hotels, Spitäler, Heime etc.). Gebäude ohne Wohnnutzung sind nur nach Bedarf bzw. Verfügbarkeit entsprechender Angaben und ohne Anspruch auf Vollständigkeit im eidg. GWR erfasst.

Mobile oder temporäre Unterkünfte (z.B. Wohnwagen, Baracken, Verkaufsstände u.dgl.), welche keine Gebäude im Sinne des eidg. GWR darstellen, können als **provisorische Unterkünfte** im eidg. GWR geführt werden, sofern sie in kommunalen Einwohnerregister (EWR) erfasste Personen oder im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) erfasste Arbeitsstätte beherbergen.

Als **Sonderbauten** können weitere Bauwerke im eidg. GWR geführt werden, welche zwar der Gebäudedefinition des eidg. GWR nicht genügen (z.B. Bauwerke ohne geschlossene Bauhülle wie offene Hallen, Parkhäuser, Perronüberdachungen u.dgl.), aber auch nicht eindeutig dem Tiefbau zuzuordnen sind und deshalb beispielsweise in der amtlichen Vermessung als Einzelobjekte betrachtet werden.

Die Unterteilung der Grundgesamtheit der Gebäude im eidg. GWR erfolgt durch das Merkmal «Gebäudekategorie» (siehe GKAT, Seite 27). Für Gebäude ohne Wohnnutzung, provisorische Unterkünfte und Sonderbauten wird nur ein Teil der im eidg. GWR vorgesehenen Gebäude- und Wohnungsmerkmale erhoben.

⁶ Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841)

⁷ <A building is a fixed construction destined for residential or non-residential purposes, comprising one or more rooms, being covered by a roof and generally being enclosed with external walls or dividing walls. [....] >; zitiert nach *Methodological Handbook for Harmonisation of Short Term Statistics; EUROSTAT, Juni 1995*

Tabelle 1: Beschreibung der Grundgesamtheit der Gebäude nach Kategorien

Provisorische Unterkünfte (GKAT-Code 1010; siehe Seite 27)



Beschreibung

Mobile oder provisorische Unterkünfte (z.B. Wohnwagen, Baracken, Verkaufsstände), die dauernd bewohnt sind oder als Arbeitsstätte dienen

Beinhaltet

Wohnwagen, Waggons, Wohnschiffe, Baracken etc.

Beinhaltet auch

Verkaufsstände, Baustellenbaracken etc.

Schliesst aus

Auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauwerke (→ GKAT 1021-1080).

Einfamilienhäuser (GKAT-Code 1021; siehe Seite 27)



Beschreibung

Einfamilienhäuser bestehen ausschliesslich aus Wohnungen (reine Wohngebäude, keine Nebennutzung). Ein Einfamilienhaus zählt eine einzige Wohnung.

Beinhaltet

Villen, Chalets, Wochenendhäuser, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser etc.

Beinhaltet auch

_

Schliesst aus

"Einfamilienhäuser" mit Einliegerwohnungen (→ GKAT 1025),
"Einfamilienhäuser" mit Arztpraxis (→ GKAT 1030), landwirtschaftliche
Betriebsgebäude mit Wohnteil (→ GKAT 1030), Wohngebäude mit
Nebennutzung (→ GKAT 1030), Terrassenhäuser (→ GKAT 1025, 1030
oder 1040).

Mehrfamilienhäuser (GKAT-Code 1025; siehe Seite 27)



Beschreibung

Mehrfamilienhäuser bestehen ausschliesslich aus Wohnungen (reine Wohngebäude, keine Nebennutzung). Ein Mehrfamilienhaus zählt zwei oder mehr Wohnungen.

Beinhaltet

Mehrfamilienhäuser ohne Geschäfte, Büroräumlichkeiten u.dgl., Appartementshäuser mit mehreren (Ferien-)Wohnungen etc.

Beinhaltet auch

_

Schliesst aus

Wohngebäude mit einzelnen Geschäften, Büroräumlichkeiten etc. (→ GKAT 1030), Gebäude mit Räumlichkeiten für Kollektivhaushalte bzw. für gemeinschaftliches Wohnen wie Kliniken, Heime, Internate, Hotels, Strafanstalten etc. (→ GKAT 1040).

Wohngebäude mit Nebennutzung (GKAT-Code 1030; siehe Seite 27)



Beschreibung

Wohngebäude mit Nebennutzung bestehen mehrheitlich aus Wohnungen, enthalten aber auch industrielle, gewerbliche, kommerzielle oder landwirtschaftliche Räumlichkeiten.

Beinhaltet

Wohngebäude mit Wohnungen und z.B. einem Geschäft, einer Werkstatt oder einer Bank im Erdgeschoss. Wohngebäude mit Wohnungen und Arztpraxen oder Büroräumlichkeiten im Gebäude.

Beinhaltet auch

Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit Wohnteil, Ferienhäuser mit Sportgeschäft im Erdgeschoss.

Schliesst aus

Gebäude mit Räumlichkeiten für Kollektivhaushalte bzw. für gemeinschaftliches Wohnen wie Kliniken, Heime, Internate, Hotels, Strafanstalten etc. (→ GKAT 1040). Gebäude, die mehrheitlich aus anderen Räumlichkeiten als Wohnungen bestehen (→ GKAT 1040).

Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung (GKAT-Code 1040; siehe Seite 27)



Beschreibung

Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung enthalten Wohnungen, bestehen aber mehrheitlich aus industriellen, gewerblichen, kommerziellen oder landwirtschaftlichen Räumlichkeiten.

Beinhaltet

Schulhäuser, Fabriken, Verwaltungsgebäude etc. mit einer Abwartwohnung o.dgl.

Beinhaltet auch

Gebäude mit Räumlichkeiten für Kollektivhaushalte bzw. für gemeinschaftliches Wohnen wie Kliniken, Heime, Internate, Hotels, Strafanstalten etc.

Schliesst aus

Schulhäuser, Fabriken oder Verwaltungsgebäude etc. ohne (Abwart-) Wohnung (→ GKAT 1060), landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit Wohnteil (→ GKAT 1030), Wohngebäude mit einzelnen Geschäften, Büroräumlichkeiten etc. (→ GKAT 1030).

Gebäude ohne Wohnnutzung (GKAT-Code 1060; siehe Seite 27)



Beschreibung

Gebäude ohne Wohnnutzung bestehen ausschliesslich aus industriellen, gewerblichen, kommerziellen oder landwirtschaftlichen Räumlichkeiten.

Beinhaltet

Schul-, Kultur-, Industrie-, Lager-, Büro- oder Verwaltungsgebäude.

Beinhaltet auch

Kirchen, Sporthallen, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Nebenbauten wie Garagen, Kleintierställe, Bienenhäuser etc.

Schlieset aus

Gebäude, die für Kollektivhaushalte bzw. für gemeinschaftliches Wohnen konzipiert sind wie Heime, Internate, Hotels, etc. (→ GKAT 1040), Schulhäuser, Fabriken oder Verwaltungsgebäude mit (Abwart-) Wohnung (→ GKAT 1040), Bauwerke ohne geschlossene Bauhülle wie offene Hallen, Carports, Parkhäuser, Perronüberdachungen u.dgl. (→ GKAT 1080).

Sonderbauten (GKAT-Code 1080; siehe Seite 27)



Beschreibung

Sonderbauten sind Bauwerke, die nicht zur Beherbergung von Menschen, Tieren oder Sachen bestimmt sind oder aus anderen Gründen nicht der Gebäudedefinition des eidg. GWR entsprechen.

Beinhaltet

Telefonkabinen, Litfasssäulen, Zisternen, offene Hallen, Carports, Parkhäuser, Perronüberdachungen etc.

Beinhaltet auch

Unterirdische Bauten soweit für die Vermessung relevant

Schliesst aus

Tunnels, Brücken, Dämme, etc. (→ Tiefbau).

Im Übrigen umfasst das eidg. GWR nicht nur bestehende, sondern auch projektierte bzw. sich im Bau befindende Gebäude, soweit diese bereits vor der Fertigstellung dem BFS gemeldet werden, sowie seit dem Jahr 2000 abgebrochene Gebäude.

2.1.3 Merkmale der Entität Gebäude im Überblick

Alle im eidg. GWR erfassten Gebäude sind durch einen maximal neunstelligen numerischen Gebäudeidentifikator (EGID) gesamtschweizerisch eindeutig und einmalig identifiziert (Beschreibung Seite 16).

Zur Identifikation und Lokalisation sowie als Sachdaten der Gebäude werden im eidg. GWR folgende Angaben erhoben (ohne Gebäudeadresse; siehe unter Gebäudeeingang, Seite 42ff):

Tabelle 2: Merkmale der Entität Gebäude nach Gebäudekategorie

	Gebäudekategorie					
	Provisori-	Wohn-	1		Sonder-	a)
Merkmal	sche Unterkünfte	gebäude	mit teilw. W-nutzg	ohne W-nutzg	bauten	Seite
Eidg. Gebäudeidentifikator	Α	А	A	A	А	16
BFS-Gemeindenummer	Α	Α	Α	A	Α	17
Eidg. Grundstücksidentifikator	С	С	С	С	С	18
Parzellennummer inkl. Grundbuchkreis	В В ¹	В В ¹	В В ¹	В В ¹	В В ¹	19
Amtliche Gebäudenummer	C ¹	B^1	B ¹	B^1	C ¹	20
Name des Gebäudes	В	С	С	С	В	21
Anzahl Gebäudeeingänge	X	Χ	Χ	Χ	X	22
E-/N-Koordinaten	В	В	В	В	В	23
Koordinatenherkunft	В	В	В	В	В	24
Lokalcodes 1 – 4	С	С	С	С	С	25
Gebäudestatus	Α	Α	Α	Α	Α	26
Gebäudekategorie	В	В	В	В	В	27
Gebäudeklasse		Χ	С	С	С	28
Baujahr und Baumonat		B^2	B^2	B^2	B^2	29
Bauperiode		В	В	С	С	30
Renovationsjahr		С	С	С	С	31
Renovationsperiode		С	С	С	С	32
Abbruchjahr		В	В	С	С	33
Gebäudefläche		С	С	С	С	34
Anzahl Geschosse		В	В	С		35
Anzahl separate Wohnräume		С	С			36
Anzahl Wohnungen		X	X			37
Heizungsart		В	В	С		38
Energieträger der Heizung		В	В	С		39
Warmwasserversorgung		В	В	С		40
Energieträger für Warmwasser		В	В	С		41
Entität Gebäudeeingang	Α	Α	Α	Α	Α	42
Entität Wohnung Legende: A = Angabe zum betre		В	В			51

- Angabe zum betreffenden Merkmal muss immer vorhanden sein (zwingend für die Erfassung des Gebäudes).
- B = Angabe zum betreffenden Merkmal ist obligatorisch, fehlende Angaben müssen ergänzt werden.
- C = Angabe zum betreffenden Merkmal ist fakultativ, fehlende Angaben werden akzeptiert.
- X = Angabe zum betreffenden Merkmal wird im eidg. GWR automatisch hergeleitet.
- --- = Keine Angabe zum betreffenden Merkmal vorgesehen bzw. möglich.

Die meisten Merkmale sind obligatorisch bzw. deren Angaben werden für alle erfassten Gebäude periodisch aktualisiert und vervollständigt. Einzelne Merkmale sind dagegen – teilweise in Abhängigkeit der Gebäudekategorie – fakultativ und werden nur erfasst soweit die betreffenden Angaben bekannt bzw. verfügbar sind.

¹ In Gemeinden mit Grundbuchkreisen bzw. amtlichen Gebäudenummern; sonst keine Angabe möglich.

² Die Angabe zum Baumonat ist obligatorisch für Neubauten in Verbindung mit einem Bauprojekt; für alle anderen Gebäude ist die Angabe fakultativ.

Eidgenössischer Gebäudeidentifikator

EGID

Beschreibung

Identifikationsnummer des Gebäudes im eidg. GWR.

Der EGID ist eine gesamtschweizerisch eindeutige Identifikationsnummer für alle Gebäude. Er wird pro Gebäude unabhängig der Gemeindezugehörigkeit vergeben und bleibt bei allen Veränderungen wie Gemeindefusionen, Eigentümerwechseln, Umbauten etc. unverändert.

Mutationsereignis Verwaltung des EGID im eidg. GWR

Neuerstelltes Gebäude Vergabe eines neuen EGID bei Erfassung/Import; (ev. projektiert bzw. im Bau) GSTAT = bestehend (ev. projektiert bzw. im Bau).

Renovation / Umnutzung

eines Gebäudes

Bestehender EGID im GWR bleibt unverändert.

Abbruch des Gebäudes EGID bleibt aktiv; GSTAT = abgebrochen.

Nacherfassung eines Gebäudes Vergabe eines neuen EGID bei Erfassung/Import.

Fehlerfassung eines Gebäudes EGID deaktiviert;

kein Wiederverwendung zugelassen.

Der EGID ist einmalig, d.h. bei Abbruch eines Gebäudes bleibt das Gebäude im Datenbestand des eidg. GWR gespeichert. Entsteht am Standort eines Abbruches ein Neubau, erhält das neuerstellte Gebäude einen neuen EGID, auch wenn der Neubau die gleiche Adresse erhält wie das abgebrochene Gebäude.

Technische Spezifikationen

9 Stellen Numerisch Obligatorisch

Zulässige Werte: 1 – 900'000'000 gemäss definierten Tranchen Kein Defaultwert

Duplikate nicht zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Vergabe durch das BFS oder anerkannte kantonale bzw. kommunale GWR.

BFS-Gemeindenummer

GGDENR

Beschreibung

Nummer der politischen Gemeinde gemäss amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz.

Die BFS-Gemeindenummer ordnet die Gebäude einer politischen Gemeinde zu. Diese Zuordnung ist notwendig, um u.a. Parzellennummern und amtliche Gebäudenummern eindeutig identifizieren zu können. Die BFS-Gemeindenummer dient zudem als Schlüsselmerkmal zum Gemeindeverzeichnis und zum Strassenverzeichnis.

Änderungen in der Gemeindestruktur (Gemeindefusionen und -trennungen) führen dazu, dass die BFS-Gemeindenummer eines Gebäudes ändert.

Die BFS-Gemeindenummer wird jährlich dem Stand des Gemeindeverzeichnisses vom 1. Januar des entsprechenden Jahres angepasst.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Obligatorisch Kein Defaultwert Zulässige Werte: 1 - 7011

BFS-Nummer im Gemeindeverzeichnis enthalten

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

BFS-Gemeindenummer verweist auf eine aktuell gültige politische Gemeinde im historisierten Gemeindeverzeichnis.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Mit den Baustatistiken des BFS koordinierte Datenerhebung.

Eidgenössischer Grundstücksidentifikator

GEGRID

Beschreibung

Identifikationsnummer des Grundstückinformationssystems eGRIS.

Der Grundstücksidentifikator ist schweizweit eindeutig und dient dem Datenaustausch zwischen dem Grundbuch und der amtlichen Vermessung (siehe auch www.egris.ch).

Technische Spezifikationen

14 Stellen Alphanumerisch

Fakultativ

Linksbündige Null (0) in Zeichenfolge nicht zulässig

Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss Spezifikationen von eGRIS.

Datenquelle Ersterfassung

Amtliche Vermessung, elektronisches Grundbuch der Gemeinden bzw. Kantone.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Amtliche Vermessung, elektronisches Grundbuch der Gemeinden bzw. Kantone.

Grundbuchkreisnummer Parzellennummer

GGBKR GPARZ

Beschreibung

Identifikationsnummer der Liegenschaft gemäss amtlicher Vermessung.

Massgebend für die Angabe der Parzellennummer ist die Grundstücknummerierung für Liegenschaften gemäss Grunddatensatz der amtlichen Vermessung. Allfällige von der amtlichen Vermessung abweichende Liegenschaftsnummern des Grundbuches werden nicht erfasst.

Grundstücknummern der amtlichen Vermessung, welche selbständige Rechte bezeichnen, werden im eidg. GWR nicht berücksichtigt mit Ausnahme so genannter Baurechtsnummern; diese können anstelle der Liegenschaftsnummern mit vorangestellter Bezeichnung "BR" im eidg. GWR erfasst werden.

In gewissen Gemeinden ist das Gemeindegebiet in einzelne Grundbuchkreise unterteilt (z.B. die Städte Winterthur, Bern, Thun sowie fusionierte Gemeinden u.a.). In diesen Gemeinden muss ergänzend zur Parzellennummer auch die Angabe des entsprechenden Grundbuchkreises erfasst werden. In den übrigen Gemeinden genügt die Angabe der Parzellennummer zur Identifikation eines Grundstückes innerhalb der Gemeinde.

Im eidg. GWR werden nur Parzellennummern für bebaute Liegenschaften erfasst.

Technische Spezifikationen

GGBKR:

4 Stellen Numerisch Fakultativ Zulässige Werte: 0 – 9999 Defaultwert = 0

GPARZ:

12 Stellen Alphanumerisch Fakultativ Linksbündige Null (0) in Zeichenfolge nicht zulässig. Kein Defaultwert

Duplikate – auch in Kombination GGBKR + GPARZ – zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Parzellennummer ist für bestehende Gebäude (GSTAT 1004) obligatorisch.

Grundbuchkreis für alle Parzellennummern gleich 0, wenn die betreffende Gemeinde gemäss Gemeindeverzeichnis keine Grundbuchkreise führt.

Grundbuchkreis für alle Parzellennummern grösser 0, wenn die betreffende Gemeinde gemäss Gemeindeverzeichnis mehrere Grundbuchkreise führt.

Alphanumerische Parzellennummern sind zu verifizieren.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Datenbestand der kantonalen und kommunalen Vermessungsämter.

Amtliche Gebäudenummer

GEBNR

Beschreibung

Durch Verwaltungsstelle in Gemeinde oder Kanton vergebene Gebäudenummer.

Bei Verwendung von bestehenden Nummerierungen, i.d.R. Gebäudeversicherungsnummern, können mehrere zusammengebaute Gebäude die gleiche amtliche Gebäudenummer tragen. Die amtliche Gebäudenummer ist deshalb bezogen auf die Gebäudedefinition des eidg. GWR nicht immer eindeutig.

Nicht alle Kantone bzw. Gemeinden kennen eine amtliche Gebäudenummer.

Technische Spezifikationen

12 Stellen Alphanumerisch

Fakultativ

Linksbündige Null (0) in Zeichenfolge nicht zulässig

Kein Defaultwert

Grossbuchstaben nicht zulässig

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Amtliche Gebäudenummer ist für bestehende Gebäude (GSTAT 1004) mit Ausnahme der provisorischen Unterkünfte (GKAT 1010) und der Sonderbauten (GKAT 1080) obligatorisch, wenn die betreffende Gemeinde gemäss Gemeindeverzeichnis amtliche Gebäudenummern führt.

Keine Angabe der amtlichen Gebäudenummer möglich, wenn die betreffende Gemeinde gemäss Gemeindeverzeichnis keine amtlichen Gebäudenummern führt.

Gleiche amtliche Gebäudenummern für bestehende Gebäude (GSTAT 1004), welche sich auf verschiedenen Parzellen befinden, sind zu verifizieren.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Verwaltungsregister in Gemeinden bzw. Kantonen.

Name des Gebäudes

GBEZ

Beschreibung

Der Name des Gebäudes enthält Angaben wie z.B. Personalhaus, Chalet Silberdistel, Pfarrhaus, Turnhalle Ost etc. welche der Identifikation des Gebäudes dienen. Verwendet werden nur Bezeichnungen von dauerndem Charakter, welche sich auf das ganze Gebäude beziehen, also keine Firmennamen u.dgl.

Der Name des Gebäudes ist vor allem in Tourismusgebieten zur Erkennung von Ferienhäusern von Bedeutung (Chaletnamen anstelle von Strassennamen und Hausnummern). In grösseren Anlagen dient sie der Unterscheidung von einzelnen Bauten.

Für provisorische Unterkünfte und Sonderbauten ist diese Angabe obligatorisch, um das erfasste Objekt näher zu kennzeichnen (Wohnwagen, Telefonkabine, Wasserreservoir etc.).

Technische Spezifikationen

40 Stellen Alphanumerisch Fakultativ

Zulässige Werte: Leer oder mindestens 3 Buchstaben Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Gebäudeeingänge, deren Strassenbezeichnung und Eingangsnummer mehrmals innerhalb der gleichen 6-stelligen Postleitzahl vorkommen, müssen eine eindeutige Benennung des Gebäudes (siehe DEINR, Seite 47) haben.

Der Name des Gebäudes ist für <mark>bestehende</mark> provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und für <mark>nicht abgebrochene</mark> Sonderbauten (GKAT 1080) obligatorisch.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Mit den Baustatistiken des BFS koordinierte Datenerhebung.

Anzahl Gebäudeeingänge

GANZDOM

Beschreibung

Anzahl (adressierte) Eingänge im Gebäude.

Gezählt werden nur Gebäudeeingänge mit dem gleichen Status wie das Gebäude, d.h. projektierte, im Bau befindliche oder aufgehobene Eingänge von bestehenden Gebäuden bleiben zur Berechnung dieses Merkmals unberücksichtigt.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben zusätzliche Kellereingänge, Garageneingänge, Notausgänge u.dgl., welche für die Gebäudeadressierung ohne Bedeutung sind.

Technische Spezifikationen

2 Stellen Numerisch Automatisch hergeleitet

Zulässige Werte: 0 – 99 Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Angabe wird im eidg. GWR automatisch hergeleitet.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Angabe wird im eidg. GWR automatisch hergeleitet.

E-Gebäudekoordinate (East) N-Gebäudekoordinate (North)

GKODE GKODN

Beschreibung

Lokalisierung des Gebäudes im Landeskoordinatennetz (LV95).

Als geographischer Referenzpunkt gilt im Prinzip die Grundrissmitte des Gebäudes. Bei besonderen Grundrissformen (Winkel, U-Form u.dgl.) wird jedoch darauf geachtet, dass der Referenzpunkt in jedem Fall innerhalb der Grundrissfläche liegt.

Die Gebäudekoordinaten dienen der numerischen Lokalisierung des Gebäudes. Bei geokodierten Informationen dienen die Gebäudekoordinaten als geografischer Referenzpunkt.

Technische Spezifikationen

Je 7 + 3 Stellen Numerisch, 3 Nachkommastellen Fakultativ

Zulässige Werte: 2'480'000.000 – 2'840'000.999 (GKODE) Kein Defaultwert

1'070'000.000 – 1'300'000.999 (GKODN) Kein Defaultwert

Duplikate – auch in Kombination GKODE + GKODN – zulässig

Werte zwischen 480'000 – 840'000 (GKODE) bzw. 70'000 – 300'000 (GKODN) aus der alten Landesvermessung LV03 können ebenfalls verwendet werden. Sie werden automatisch mit Hilfe des offiziellen Algorithmus des Bundesamtes für Landestopographie in das neue Referenz-System der Landesvermessung LV95 umgewandelt.

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen und immer als Wertepaar erfasst.

Gebäudekoordinaten sind für bestehenden Gebäude (GSTAT 1004) obligatorisch.

Gebäudekoordinaten liegen innerhalb der Minimal-/Maximal-Werte der betreffenden Gemeinde.

Gebäudekoordinaten mit mindestens Meterauflösung liegen innerhalb des Gebäudegrundrisses.

Gebäudekoordinaten, die sich ausserhalb der digitalen Gemeindegrenzen im Massstab 1: 25'000 befinden oder Gebäudekoordinaten einzelner Gebäude, die näher als fünf Meter zusammenliegen, sind zu verifizieren.

Hinweis zu den kursiv gedruckten Anforderungen: Die Überprüfung dieser Anforderungen erfolgt mit Unterstützung eines geografischen Informationssystems (GIS).

Datenquelle Ersterfassung

Geokodierung der Volkszählungen und Betriebszählungen.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Angaben in Baugesuchen (provisorische Angaben);

Datenbestand der amtlichen Vermessung (definitive Angaben).

Koordinatenherkunft

GKSCE

Beschreibung

Datenquelle für die verfügbaren E-/N-Koordinaten.

Im eidg. GWR wird zwischen folgender Koordinatenherkunft unterschieden:

Koordinatenherkunft	Code eidg. GWR
Amtliche Vermessung, DM.01	901
Aus amtlicher Vermessung hergeleitet	902
Angabe Nachführungsgeometer	903
Angabe Baugesuch	904
Bundesamt für Statistik	905
Datensatz GeoPost	906
Andere Datenquelle	909

Der grösste Anteil der aktuell im eidg. GWR verfügbaren E-/N-Koordinaten wurde durch das BFS aufgrund von Plänen im Rahmen der Geokodierungen der VZ90, BZ95/96 etc. ermittelt. Mit fortschreitender Fertigstellung der amtlichen Vermessung werden jedoch die E-/N-Koordinaten des eidg. GWR aus der amtlichen Vermessung übernommen bzw. mit deren Angaben ersetzt.

Technische Spezifikationen

3 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 901 – 909 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Koordinatenherkunft ist für Gebäude mit Angaben zu E-/N-Koordinaten obligatorisch.

Datenquelle Ersterfassung

Geokodierung der Volkszählungen und Betriebszählungen.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Datenbestand der amtlichen Vermessung.

Lokalcodes

GLOC1 / GLOC2 / GLOC3 / GLOC4

Beschreibung

Lokalisierung des Gebäudes in infrakommunalen Gebietseinheiten.

Unter infrakommunalen Gebietseinheiten können statistische Zonen, Quartiere, Zählkreise etc. verstanden werden. Diese Angaben sind im eidg. GWR erfasst, soweit die entsprechenden Daten von den interessierten kantonalen oder kommunalen Stellen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Es können maximal vier verschiedene infrakommunale Gebietseinheiten in das eidg. GWR eingespiesen werden. Verfügt die Gemeinde über eine offizielle Zählkreiseinteilung für die Volkszählungen und andere statistische Erhebungen, so kann diese als «Lokalcode» erfasst werden.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Merkmale obliegt den Gemeinden bzw. Kantonen.

Technische Spezifikationen

Je 8 Stellen Alphanumerisch

Fakultativ

Linksbündige Null (0) in Zeichenfolge nicht zulässig

Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Gemäss Vereinbarung mit interessierten kantonalen oder kommunalen Stellen.

Gebäudestatus GSTAT

Beschreibung

Angabe zum aktuellen Zustand des Gebäudes.

Im eidg. GWR sind nicht nur bestehende Gebäude erfasst, sondern auch abgebrochene Gebäude (ab 2001 bzw. aus VZ90, BZ95/96 und BZ98) sowie – im Rahmen der mit den Baustatistiken des BFS koordinierten Datenerhebung – projektierte bzw. sich im Bau befindende Gebäude. Im eidg. GWR wird deshalb zwischen folgenden Gebäudestati unterschieden:

Gebäudestatus	Code eidg. GWR
Projektiert	1001
Im Bau	1003
Bestehend	1004
Abgebrochen	1007

Anerkannte kantonale oder städtische GWR können falsch oder mehrfach erfasste Gebäude mit dem Status = 1009 (Gebäude annulliert/ ungültig) markieren.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Obligatorisch

Zulässige Werte: 1001 – 1007 gemäss obiger Codeliste

Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Gebäude mit Angaben zum Merkmal «Bauperiode» (bzw. «Baujahr») und/oder zum Merkmal «Renovationsperiode» (bzw. «Renovationsjahr») sind entweder "bestehend" oder "abgebrochen".

Gebäude mit Angaben zum Merkmal «Abbruchjahr» sind "abgebrochen".

Für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) ist nur die Angabe "bestehend" vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Mit den Baustatistiken des BFS koordinierte Datenerhebung.

Gebäudekategorie

GKAT

Beschreibung

Einteilung der Gebäude entsprechend deren Zweckbestimmung.

Die im eidg. GWR erfassten Gebäude werden in folgende Kategorien unterteilt:

Gebäudekategorie	Code eidg. GWR						
Unterkünfte ausserhalb der Gebäudedefinition							
Provisorische Unterkunft	1010						
Wohngebäude (Wohnnutzung vorwiegend)							
Reine Wohngebäude (Wohnnutzung ausschliesslich)							
Einfamilienhaus	1021						
Mehrfamilienhaus	1025						
Andere Wohngebäude (Wohnnutzung vorwiegend)							
Wohngebäude mit Nebennutzung	1030						
Andere Gebäude							
Gebäude mit teilweiser Wohnnutzur	ng 1040						
Gebäude ohne Wohnnutzung	1060						
Bauwerke ausserhalb der Gebäudedefinition							
Sonderbau	1080						

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gebäudekategorien können der Tabelle 1 "Beschreibung der Grundgesamtheit der Gebäude nach Kategorien" (Seite 12) entnommen werden.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 1010 – 1080 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Gebäudekategorie ist für nicht abgebrochene Gebäude (GSTAT < 1007) obligatorisch.

Bestehende Einfamilienhäuser (GKAT 1021) haben genau eine Wohnung; bestehende Mehrfamilienhäuser (GKAT 1025) haben mehr als eine Wohnung; bestehende Wohngebäude mit Nebennutzung (GKAT 1030) haben mindestens eine Wohnung.

Bestehende Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung (GKAT 1040) haben entweder mindestens eine Wohnung oder dienen dem kollektiven Wohnen (GKLAS 1130, 1211, 1212, 1264, 1274).

Bestehende provisorische Unterkünfte (GKAT 1010), bestehende Gebäude ohne Wohnnutzung (GKAT 1060) und bestehende Sonderbauten (GKAT 1080) haben keine Wohnung.

Provisorische Unterkünfte (GKAT 1010), reine Wohngebäude (GKAT 1021, 1025) und Sonderbauten (GKAT 1080) mit mehr als einem Gebäudeeingang sind zu verifizieren.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Mit den Baustatistiken des BFS koordinierte Datenerhebung.

Gebäudeklasse GKLAS

Beschreibung

Einteilung der Gebäude nach EUROSTAT-Klassifikation.

Die heute gültige EUROSTAT-Klassifikation*) unterteilt sämtliche Bauwerke in 2 Abschnitte (Hochbau/Tiefbau), 6 Abteilungen (2/4), 20 Gruppen (10/10) sowie 46 Klassen (21/25).

Soweit aufgrund der verfügbaren Informationen möglich, sollen die Gebäude im eidg. GWR zur grösseren Detaillierung des Merkmals «Gebäudekategorie» nach den EUROSTAT-Kriterien in eine der 21 Klassen des Hochbaus zugeteilt werden.

Die Liste der Ausprägungen der Gebäudeklassen (Hochbauten) mit Beispielen befindet sich im Anhang (siehe Seite 93ff).

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 1110 – 1274 gemäss EUROSTAT-Klassifikation Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Zulässige Gebäudeklassen (GKLAS) in Abhängigkeit der Gebäudekategorie (GKAT):

	GKLAS gemäss Anhang (siehe Seite 93)							
	1110	1121	1130	1211	1220 / 1230 / 1251	1241 / <mark>1242</mark>	1252	1273
GKAT		1122		1212	1261 - 1265 / <mark>1272</mark>	1271 / 1274		
1021	Х							
1025		Χ						
1030	Χ	Χ						
1040			Χ	Χ	Χ	X		
1060					X	X	Χ	
1080						X	X	Х

Gebäudeklasse ist für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Keine Ersterfassung vorgesehen.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Interpretiert aus Angaben der Baustatistiken des BFS.

^{*)} Klassifikation der Bauwerke, EUROSTAT, 15.10.1997

Baujahr Gebäude Baumonat Gebäude

GBAUM GBAUM

Beschreibung

Jahr und Monat der Fertigstellung des Gebäudes.

Das Baujahr und der Baumonat bezeichnen den Zeitpunkt der physischen Fertigstellung des Gebäudes, unabhängig vom Status des Bauprojekts. Bei Gebäuden mit Wohnnutzung handelt es sich um das Datum, ab welchem das Gebäude bezugsbereit ist.

Die Umwandlung von Gebäuden ohne Wohnnutzung (z.B. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Fabrikgebäude etc.) in Gebäude mit Wohnnutzung gilt als Renovation; das Jahr der Fertigstellung der Umwandlung wird als Renovationsjahr für das umgewandelte Gebäude erfasst.

Bei Neubauten ist der Baumonat zwingend zu erfassen. Bei allen anderen Gebäuden ist die Angabe fakultativ.

Bei Umbauten wird keine Angabe zum Baumonat erfasst.

Technische Spezifikationen

GBAUJ:

4 Stellen Numerisch Fakultativ Zulässige Werte: 1000 – aktuelles Jahr Kein Defaultwert

GBAUM:

2 Stellen Numerisch Fakultativ Zulässige Werte: 1-12 Kein Defaultwert

Duplikate – auch in Kombination GBAUJ + GBAUM – zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Das Baujahr und der Baumonat sind obligatorisch für Neubauten in Verbindung mit einem Bauprojekt.

Baujahr liegt nie nach dem Renovationsjahr und nie nach dem Abbruchjahr.

Baujahr und Baumonat sind für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Register der kantonalen Gebäudeversicherungen, Steuerverwaltungen (Liegenschaftsschätzungen) u.a. soweit verfügbar.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Mit den Baustatistiken des BFS koordinierte Datenerhebung.

Bauperiode GBAUP

Beschreibung

Periode der Fertigstellung des Gebäudes.

Die Einteilung der Bauperioden folgt bis und mit Baujahr 1980 den Vorgaben aus der Gebäudeund Wohnungserhebung VZ2000. Ab Baujahr 1981 werden fünfjährige Bauperioden ausgeschieden (bis maximal Baujahr 2015).

Dies ergibt für das eidg. GWR folgende Einteilung der Bauperioden:

Bauperiode	Code eidg. GWR
Periode vor 1919	8011
Periode von 1919 bis 1945	8012
Periode von 1946 bis 1960	8013
Periode von 1961 bis 1970	8014
Periode von 1971 bis 1980	8015
Periode von 1981 bis 1985	8016
Periode von 1986 bis 1990	8017
Periode von 1991 bis 1995	8018
Periode von 1996 bis 2000	8019
Periode von 2001 bis 2005	8020
Periode von 2006 bis 2010	8021
Periode von 2011 bis 2015	8022
Periode nach 2015	8023

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 8011 – 8023 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Bauperiode ist für bestehende Gebäude (GSTAT 1004) mit Wohnnutzung (GKAT 1021, 1025, 1030 1040) obligatorisch.

Bauperiode stimmt mit dem Baujahr überein (wird automatisch aus dem Baujahr hergeleitet, falls Angabe zum Baujahr vorhanden ist).

Bauperiode ist für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000;

teilw. kombiniert mit Angaben aus der Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) VZ1990.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Wird automatisch aus dem Merkmal «Baujahr» hergeleitet.

Renovationsjahr

GRENJ

Beschreibung

Jahr der (letzten) wertvermehrenden Renovation des Gebäudes.

In Analogie zum Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung der Renovationsarbeiten massgebend.

Erfasst werden Renovationen, Umbauten, Erweiterungen oder Aufstockungen, welche einer Baubewilligungspflicht unterstehen und über übliche Unterhaltsarbeiten hinausgehen. Änderungen der Gebäudefläche, der Anzahl Geschosse, der Anzahl Wohnungen oder der Anzahl Zimmer in einer Wohnung werden immer als wertvermehrende Renovation des Gebäudes interpretiert.

Die Umwandlung von Gebäuden ohne Wohnnutzung (z.B. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Fabrikgebäude etc.) in Wohngebäude (Wohnnutzung vorwiegend) gilt ebenfalls als Renovation eines bestehenden Gebäudes. Das umgenutzte Gebäude wird mit seinem ursprünglichen Baujahr erfasst und das Jahr der Umwandlung zum Wohngebäude als Renovationsjahr ergänzt.

Wertvermehrende Renovationen einzelner Wohnungen eines Gebäudes werden ebenfalls als Renovation des Gebäudes erfasst.

Bei mehreren aufeinander folgenden Renovationen wird nur das jeweils letzte Renovationsjahr erfasst, d.h. allfällige Angaben zu früheren Renovationen werden überschrieben.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 1000 – aktuelles Jahr Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Renovationsjahr liegt nie vor dem Baujahr und nie nach dem Abbruchjahr.

Renovationsjahr ist für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Keine Ersterfassung vorgesehen.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Mit den Baustatistiken des BFS koordinierte Datenerhebung.

Renovationsperiode

GRENP

Beschreibung

Periode der (letzten) Wert vermehrenden Renovation des Gebäudes.

Sind mehrere Wert vermehrende Renovationen ausgeführt worden, ist nur die jeweils letzte Renovationsperiode erfasst.

Die Einteilung der Renovationsperioden folgt bis und mit Renovationsjahr 1980 den Vorgaben aus der Gebäude- und Wohnungserhebung VZ2000. Ab Renovationsjahr 1981 werden fünfjährige Renovationsperioden ausgeschieden (bis maximal Renovationsjahr 2015).

Dies ergibt für das eidg. GWR folgende Einteilung der Renovationsperioden:

Renovationsperiode	Code eidg. GWR
Periode vor 1919	8011
Periode von 1919 bis 1945	8012
Periode von 1946 bis 1960	8013
Periode von 1961 bis 1970	8014
Periode von 1971 bis 1980	8015
Periode von 1981 bis 1985	8016
Periode von 1986 bis 1990	8017
Periode von 1991 bis 1995	8018
Periode von 1996 bis 2000	8019
Periode von 2001 bis 2005	8020
Periode von 2006 bis 2010	8021
Periode von 2011 bis 2015	8022
Periode nach 2015	8023

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 8011 – 8023 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Die Renovationsperiode stimmt mit dem Renovationsjahr überein (wird automatisch aus dem Renovationsjahr hergeleitet, falls Angabe zum Renovationsjahr vorhanden ist).

Renovationsperiode liegt nie vor der Bauperiode; gleiche Bau- und Renovationsperioden sind zu verifizieren.

Renovationsperiode ist für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000; teilw. kombiniert mit Angaben aus der Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) VZ1990.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Wird automatisch aus dem Merkmal «Renovationsjahr» generiert.

Abbruchjahr Gebäude

GABBJ

Beschreibung

Jahr des erfolgten Abbruchs.

Massgebend ist nicht das Jahr der Nutzungsaufgabe oder der Abbruchbewilligung, sondern das Jahr des tatsächlich durchgeführten Abbruches.

Die Umwandlung von Gebäuden ohne Wohnnutzung (z.B. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Fabrikgebäude, etc.) in Wohngebäude (Wohnnutzung vorwiegend) gilt nicht als Abbruch mit Neubau, sondern als Renovation des bestehenden Gebäudes.

Abbrüche vor 2000 sind im eidg. GWR generell mit Abbruchjahr = 1999 erfasst.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 1999 – aktuelles Jahr Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Abbruchjahr ist für abgebrochene Gebäude (GSTAT 1007) mit Wohnnutzung (GKAT 1021, 1025, 1030, 1040) obligatorisch.

Abbruchjahr liegt nie vor dem Baujahr und nie vor dem Renovationsjahr; Abbruchjahr innerhalb der Bauperiode bzw. innerhalb der Renovationsperiode ist zu verifizieren.

Abbruchjahr ist für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Mit den Baustatistiken des BFS koordinierte Datenerhebung.

Gebäudefläche GAREA

Beschreibung

Fläche des Gebäudes in Quadratmetern.

Unter Gebäudefläche ist die Fläche des Gebäudegrundrisses am Boden zu verstehen, nicht die gesamte Fläche aller Wohnungen eines Gebäudes.

Grundsätzlich sind als Gebäudefläche im eidg. GWR die Werte der amtlichen Vermessung erfasst. Sind diese Werte (noch) nicht verfügbar, sind Schätzwerte z.B. aus Baugesuchen zugelassen.

Technische Spezifikationen

5 Stellen Numerisch Fakultativ Zulässige Werte: 1 – 99'999, kein Nullwert Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Nicht abgebrochene Bauten mit Grundflächen von weniger als 6 m² sind als Sonderbauten (GKAT 1080) zu erfassen.

Gebäudeflächen von weniger als 12 m² sind für nicht abgebrochene Gebäude mit Wohnnutzung (GKAT 1021, 1025, 1030, 1040) zu verifizieren.

Gebäudeflächen von mehr als 600 m² für nicht abgebrochene Gebäude mit Wohnnutzung (GKAT 1021, 1025, 1030, 1040), bzw. von mehr als 1'000 m² für nicht abgebrochene Gebäude ohne Wohnnutzung (GKAT 1060, 1080), sind zu verifizieren.

Gebäudefläche ist für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

-

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Datenbestand der kantonalen und kommunalen Vermessungsämter.

Anzahl Geschosse

GASTW

Beschreibung

Anzahl Geschosse inkl. Parterre.

Dach- und Untergeschosse sind nur mitgezählt, sofern sie mindestens teilweise für Wohnzwecke vorgesehen sind. Nicht mitzuzählen sind Kellergeschosse.

Technische Spezifikationen

2 Stellen Numerisch Fakultativ Zulässige Werte: 1 – 59, kein Nullwert Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Anzahl Geschosse für bestehende Gebäude (GSTAT 1004) mit Wohnnutzung (GKAT 1021, 1025, 1030, 1040) obligatorisch.

Mehr als 3 Geschosse für nicht abgebrochene Einfamilienhäuser (GKAT 1021) bzw. mehr als 20 Geschosse für übrige nicht abgebrochene Gebäude sind zu verifizieren.

Anzahl Geschosse grösser als Anzahl Wohnungen ist für bestehende Mehrfamilienhäuser (GKAT 1025, 1030) zu verifizieren.

Anzahl Geschosse ist für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und für Sonderbauten (GKAT 1080) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Anzahl separate Wohnräume

GAZZI

Beschreibung

Anzahl Wohnräume, die nicht Teil einer Wohnung sind.

Als separate Wohnräume gelten bewohnbare Einzelzimmer, die über keine Kocheinrichtung verfügen und nicht zu einer Wohnung gehören. Darunter sind insbesondere Mansarden ohne eigene Kocheinrichtung in Mehrfamilienhäusern zu verstehen. Sofern eine Gemeinde oder ein Kanton dies will, können solche Einzelzimmer statt als separate Wohnräume als 1-Zimmer-Wohnungen ohne Kocheinrichtung (WKCHE 7300) in der Entität Wohnung erfasst werden, müssen aber in diesem Fall – wie alle Wohnungen – Angaben zum Stockwerk und gegebenenfalls zur Lage auf dem Stockwerk aufweisen.

Auch als separate Wohnräume werden die Zimmer für Bewohner von Gebäuden für Kollektivhaushalte wie Kliniken, Heime, Hotels, Internate, Strafanstalten (GKAT 1040), bezeichnet.

Nicht als separate Wohnräume gelten Zimmer innerhalb einer Wohnung, welche einer haushaltsfremden Drittperson untervermietet sind.

Technische Spezifikationen

3 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 0 – 999 Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Die Anzahl separate Wohnräume darf in bestehenden Mehrfamilienhäusern (GKAT 1025, 1030) nicht grösser sein als die Summe der Zimmer aller Wohnungen.

Angaben zur Anzahl separaten Wohnräumen, welche der Summe der Zimmer aller Wohnungen entspricht, sind zu verifizieren.

Separate Wohnräume sind in provisorischen Unterkünften (GKAT 1010), in bestehenden Einfamilienhäusern (GKAT 1021), in bestehenden Gebäuden ohne Wohnnutzung (GKAT 1060) und in Sonderbauten (GKAT 1080) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Berechnet aus Angaben der Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Anzahl Wohnungen

GANZWHG

Beschreibung

Anzahl Wohnungen im Gebäude.

Gezählt werden nur Wohnungen mit dem gleichen Status wie das Gebäude und mit Kocheinrichtung (WKCHE 7301, 7302), d.h. projektierte, im Bau befindliche oder aufgehobene Wohnungen in bestehenden Gebäuden sowie Wohnungen ohne Kocheinrichtung (WKCHE 7300) bleiben zur Berechnung dieses Merkmals unberücksichtigt.

Technische Spezifikationen

3 Stellen Numerisch Automatisch hergeleitet

Zulässige Werte: 0 – 999 Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Angabe wird im eidg. GWR automatisch hergeleitet.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Angabe wird im eidg. GWR automatisch hergeleitet.

Heizungsart GHEIZ

Beschreibung

Bezeichnung des Heizsystems.

Im eidg. GWR wird zwischen folgenden Heizungsarten unterschieden:

Heizungsart	Code eidg. GWR
Keine Heizung	7100
Einzelofenheizung	7101
Etagenheizung	7102
Zentralheizung für das Gebäude	7103
Zentralheizung für mehrere Gebäude	7104
Öffentliche Fernwärmeversorgung	7105
Andere Heizungsart	7109

Sind in einem Gebäude verschiedene Heizungsarten für die Heizung im Einsatz, beziehen sich die Angaben auf die überwiegende Heizungsart.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 7100 – 7109 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Heizungsart ist für bestehende Gebäude (GSTAT 1004) mit Wohnnutzung (GKAT 1021, 1025, 1030, 1040) obligatorisch.

Die Angabe "Keine Heizung" bzw. "Öffentliche Fernwärmeversorgung" muss mit der Angabe "Kein Energieträger" bzw. "Fernwärme" beim Energieträger der Heizung übereinstimmen.

Die Angabe "Keine Heizung" für nicht abgebrochene Gebäude mit Wohnnutzung (GKAT 1021, 1025, 1030, 1040) ist zu verifizieren.

Einzelofenheizungen für nicht abgebrochene Wohngebäude (GKAT 1021, 1025, 1030) ab Baubzw. Renovationsperiode 1961 sind zu verifizieren.

Etagenheizung ist in Einfamilienhäusern (GKAT 1021) nicht zulässig.

Heizungsart ist für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und für Sonderbauten (GKAT 1080) nicht vorgesehen.

Datenguelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Energieträger der Heizung

GENHZ

Beschreibung

Energieträger des Heizungssystems.

Im eidg. GWR wird zwischen folgenden Energieträgern unterschieden:

Energieträger	Code eidg. GWR
Kein Energieträger	7200
Heizöl	7201
Kohle	7202
Gas	7203
Elektrizität	7204
Holz	7205
Wärmepumpe	7206
Sonnenkollektor	7207
Fernwärme	7208
Andere Energieträger	7209

Unter Fernwärme ist die Lieferung von Heisswasser oder Dampf aus einem Fernheizkraftwerk zu verstehen; der Energieträger des Fernheizkraftwerkes wird nicht erhoben.

Werden in einem Gebäude für die Heizung verschiedene Energieträger verwendet, beziehen sich die Angaben auf den überwiegenden Energieträger.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 7200 – 7209 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Energieträger der Heizung ist für bestehende Gebäude (GKAT 1004) mit Wohnnutzung (GKAT 1021, 1025, 1030, 1040) obligatorisch.

Die Angabe "Kein Energieträger" bzw. "Fernwärme" muss mit der Angabe "Keine Heizung" bzw. "Öffentliche Fernwärmeversorgung" bei der Heizungsart übereinstimmen.

Energieträger der Heizung ist für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und für Sonderbauten (GKAT 1080) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Warmwasserversorgung

GWWV

Beschreibung

Zentrale Warmwasserversorgung oder Einzelboiler (ja/nein).

Ein Gebäude verfügt gemäss eidg. GWR über eine Warmwasserversorgung, wenn die Mehrheit der Wohnungen eine Warmwasserversorgung besitzen.

Technische Spezifikationen

1 Stelle Numerisch Fakultativ
Zulässige Werte: 1 (=ja) oder 2 (=nein) Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Warmwasserversorgung ist für bestehende Gebäude (GSTAT 1004) mit Wohnnutzung (GKAT 1021, 1025, 1030, 1040) obligatorisch.

Die Angabe "Keine Warmwasserversorgung" ist für nicht abgebrochene Wohngebäude (GKAT 1021, 1025, 1030) ab Bau- bzw. Renovationsperiode 1961, für nicht abgebrochene Gebäude mit Heizung sowie für nicht abgebrochene Gebäude mit Küchen oder Kochnischen zu verifizieren.

Die Angabe "Keine Warmwasserversorgung" muss mit der Angabe "Kein Energieträger" beim Energieträger für Warmwasser übereinstimmen.

Warmwasserversorgung ist für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und für Sonderbauten (GKAT 1080) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Energieträger für Warmwasser

GENWW

Beschreibung

Energieträger für die Warmwasseraufbereitung.

Im eidg. GWR wird zwischen folgenden Energieträgern unterschieden:

Energieträger	Code eidg. GWR
Kein Energieträger	7200
Heizöl	7201
Kohle	7202
Gas	7203
Elektrizität	7204
Holz	7205
Wärmepumpe	7206
Sonnenkollektor	7207
Fernwärme	7208
Andere Energieträger	7209

Unter Fernwärme ist die Lieferung von Heisswasser oder Dampf aus einem Fernheizkraftwerk zu verstehen; der Energieträger des Fernheizkraftwerkes wird nicht erhoben.

Werden für die Warmwasseraufbereitung im Sommer und im Winter unterschiedliche Energieträger eingesetzt, beziehen sich die Angaben auf den Energieträger der Warmwasseraufbereitung im Winter.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 7200 – 7209 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Energieträger für Warmwasser ist für bestehende Gebäude (GSTAT 1004) mit Wohnnutzung (GKAT 1021, 1025, 1030, 1040) obligatorisch.

Die Angabe "Kein Energieträger" muss mit der Angabe "Keine Warmwasserversorgung" bei der Warmwasserversorgung übereinstimmen.

Energieträger für Warmwasser ist für provisorische Unterkünfte (GKAT 1010) und für Sonderbauten (GKAT 1080) nicht vorgesehen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

2.2 Beschreibung der Entität Gebäudeeingang

2.2.1 Definition des Gebäudeeingangs

Der Gebäudeeingang und die Gebäudeadresse sind identische Objekte und werden im eidg. GWR wie folgt definiert:

Unter Gebäudeeingang ist der Zugang von aussen in ein Gebäude zu verstehen. Die Beziehung zwischen dem Gebäudeeingang und der umliegenden Lokalität (Strasse, Ort) wird durch die Gebäudeadresse beschrieben.

Die Gebäudeadresse dient als populärer Lageidentifikator eines Gebäudes und erlaubt u.a. das Zuordnen von natürlichen und juristischen Personen zu einzelnen Gebäuden.

Für jedes Gebäude besteht mindestens ein Gebäudeeingang (siehe Tabelle 2, Seite 15). In der Regel besteht für ein Gebäude ein einziger postalisch bedienter Eingang, in Ausnahmefällen (z.B. Eckhäuser, Terrassenhäuser) kann ein Gebäude jedoch auch mehrere postalisch bediente Eingänge für einzelne Wohnungen (bzw. Geschäfte, Büroräumlichkeiten u.dgl.) aufweisen.

Nicht als Gebäudeeingang im Sinne des eidg. GWR gelten zusätzliche Kellereingänge, Garageneingängen, Noteingänge u.dgl., welche für die Gebäudeadressierung ohne Bedeutung sind.

Gebäude in Gebieten ohne Gebäudeadressierung (Dörfer, Weiler, Streusiedlungen u.dgl.), provisorische Unterkünfte sowie Nebengebäude und Sonderbauten, die nicht zur Beherbergung von Menschen bestimmt sind (z.B. Garagen, Schuppen etc.), haben meist keine Adresse. Aus Gründen der Datenkonsistenz ist jedoch auch für diese Gebäude mindestens ein Gebäudeeingang im eidg. GWR erfasst (siehe Tabelle 2, Seite 15).

Die Gebäudeadresse bezieht sich immer auf einen Gebäudeeingang. Wird einem Gebäudeeingang aus administrativen Gründen eine neue Adresse zugeteilt (z.B. wegen Einführung einer strassenweisen Hausnummerierung), bleibt der Identifikator des Gebäudeeingangs unverändert und die Angaben zur Adresse ändern.

2.2.2 Merkmale der Entität Gebäudeeingang im Überblick

Alle im eidg. GWR erfasste Gebäudeeingänge sind durch die Kombination des eidg. Gebäudeidentifikators (EGID) mit einem maximal zweistelligen numerischen Eingangsidentifikator (EDID) gesamtschweizerisch eindeutig und einmalig identifiziert (Beschreibung Seite 44).

Zur Beschreibung des Gebäudeeingangs werden im eidg. GWR folgende Angaben erhoben:

Tabelle 3: Merkmale der Entität Gebäudeeingang nach Gebäudekategorie

	Gebäudekategorie					
	Provisori-	Wohn-	Andere (Gebäude	Sonder-	σ ₀
Merkmal	sche Unterkünfte	gebäude	mit teilw. W-nutzg	ohne W-nutzg	bauten	Seite
Eidg. Gebäudeidentifikator	Α	Α	Α	Α	Α	44
Eidg. Eingangsidentifikator	Α	Α	Α	Α	Α	
Gebäudeeingangsstatus	Α	Α	Α	Α	Α	45
Strassenbezeichnung	В	В	В	B	C	46
Eingangsnummer Gebäude	C ¹	B ¹	B ¹	C ¹	C ¹	47
Amtlicher Adresscode	X	X	Χ	X	Χ	48
Postleitzahl (inkl. Zusatzziffer)	Α	Α	Α	Α	Α	49
E-/N-Eingangskoordinaten	С	С	С	С	С	50

Legende: A = Angabe zum Merkmal muss immer vorhanden sein (zwingend für die Erfassung des Gebäudeeingangs).

Die meisten Merkmale sind obligatorisch bzw. deren Angaben werden für alle erfassten Gebäudeeingänge periodisch aktualisiert und vervollständigt. Einzelne Merkmale sind dagegen – in Abhängigkeit der Gebäudekategorie – fakultativ und werden nur erhoben, soweit die betreffenden Angaben bekannt bzw. verfügbar sind.

B = Angabe zum Merkmal ist obligatorisch, fehlende Angaben müssen ergänzt werden.

C = Angabe zum Merkmal ist fakultativ, fehlende Angaben werden akzeptiert.

X = Angabe zum Merkmal wird im eidg. GWR automatisch hergeleitet.

¹ Wenn gemäss Strassenverzeichnis eine Hausnummerierung besteht.

Eidgenössischer Gebäudeidentifikator Eidgenössischer Eingangsidentifikator

EGID EDID

Beschreibung

Identifikationsnummer des Gebäudeeingangs im eidg. GWR.

Der EGID + EDID bilden in Kombination eine gesamtschweizerisch eindeutige Identifikationsnummer für alle Gebäudeeingänge. Der EDID wird in Abhängigkeit des Gebäudes pro Gebäudeeingang vergeben und bleibt bei allen Veränderungen wie Neuadressierungen, Umbauten etc. unverändert.

Mutationsereignis Verwaltung des EDID im eidg. GWR

Neuerstelltes Gebäude Vergabe eines neuen EDID bei Erfassung/Import; (ev. projektiert bzw. im Bau) DSTAT = bestehend (ev. projektiert bzw. im Bau).

Neuadressierung des Gebäudeeingangs Bestehender EDID im GWR bleibt unverändert.

Einbau eines zusätzlichen

Gebäudeeingangs

Vergabe eines neuen EDID bei Erfassung/Import.

Aufhebung eines Gebäudeeingangs Bestehender EDID im GWR bleibt unverändert;

DSTAT = aufgehoben.

Abbruch des Gebäudes EDID bleibt aktiv; DSTAT = aufgehoben.

Nacherfassung eines Gebäudes Vergabe eines neuen EDID bei Erfassung/Import.

Fehlerfassung eines Gebäudeeingangs EDID deaktiviert;

keine Wiederverwendung zugelassen.

Der EDID ist einmalig, d.h. bei Abbruch des Gebäudes oder Aufhebung eines Gebäudeeingangs bleibt der Gebäudeeingang im Datenbestand des eidg. GWR gespeichert.

Technische Spezifikationen

EGID:

9 Stellen Numerisch Obligatorisch Zulässige Werte: Alle Werte in Entität Gebäude enthalten Kein Defaultwert

EDID:

2 Stellen Numerisch Obligatorisch Zulässige Werte: 0-90 Defaultwert = 0

Duplikate in Kombination EGID + EDID nicht zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis VZ2000 (EGID) bzw. Vergabe durch das eidg. GWR (EDID).

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Vergabe durch das BFS oder anerkannte kantonale bzw. kommunale GWR.

Gebäudeeingangsstatus

DSTAT

Beschreibung

Angabe zum aktuellen Zustand des Gebäudeeingangs.

Im eidg. GWR sind nicht nur bestehende Gebäude inkl. deren Eingänge erfasst, sondern auch abgebrochene Gebäude (ab 2001 bzw. aus VZ1990, BZ95/96 und BZ1998) sowie – im Rahmen der mit den Baustatistiken des BFS koordinierten Datenerhebung – projektierte bzw. sich im Bau befindende Gebäude. Im eidg. GWR wird deshalb zwischen folgenden Gebäudeeingangsstati unterschieden:

Gebäudeeingangsstatus	Code eidg. GWR
Projektiert	2001
Im Bau	2003
Bestehend	2004
Aufgehoben	2007

Anerkannte kantonale oder städtische GWR können falsch oder mehrfach erfasste Gebäudeeingange mit dem Status = 2009 (Gebäudeeingang annulliert/ ungültig) markieren.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Obligatorisch

Zulässige Werte: 2001 – 2007 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Der Status "bestehend" ist nur für Eingänge in bestehenden Gebäuden zulässig.

Der Status "aufgehoben" ist für alle Eingänge in abgebrochenen Gebäuden zwingend.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Strassenbezeichnung

DSTR

Beschreibung

Strassenname in standardisierter Schreibweise als Teil der Gebäudeadresse.

Alle Strassenbezeichnungen werden im Strassenverzeichnis des eidg. GWR verwaltet, um eine standardisierte Schreibweise zu gewährleisten. Das Strassenverzeichnis des eidg. GWR ist nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach Ortszugehörigkeit aufgebaut. Es enthält neben dem Volltext zu jeder Strassenbezeichnung u.a. auch einen Kurztext und ein Indexzeichen (weitere Erläuterungen zum Strassenverzeichnis: siehe Kapitel 3.1, Seite 73).

Technische Spezifikationen

60 Stellen Alphanumerisch Fakultativ

Zulässige Werte: Text im Strassenverzeichnis enthalten Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Strassenbezeichnung ist für bestehende Gebäudeeingänge (DSTAT 2004) mit Ausnahme der Sonderbauten (GKAT <> 1080) obligatorisch.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Verwaltungsregister in Gemeinden bzw. Kantonen.

Eingangsnummer Gebäude

DEINR

Beschreibung

Offizielle Hausnummer als Teil der Gebäudeadresse.

Zusammen mit der Strassenbezeichnung bildet die Hausnummer die Gebäudeadresse im engeren Sinne. Meist handelt es sich um eine so genannte Polizeinummer, welche von der Gemeinde strassenweise vergeben wird (z.B. rechte Strassenseite mit geraden Nummern, linke Strassenseite mit ungeraden Nummern). In gewissen Gemeinden wird z.Z. noch die Versicherungsnummer als Hausnummer verwendet (gemeindeweise Hausnummerierung).

In der Hausnummer kommen gelegentlich auch so genannte Suffixe (8a, 8b etc.) vor.

Technische Spezifikationen

12 Stellen Alphanumerisch

Fakultativ

Linksbündige Null (0) in Zeichenfolge nicht zulässig

Kein Defaultwert

Grossbuchstaben nicht zulässig

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Eingangsnummer ist für bestehende Gebäudeeingänge (DSTAT 2004) von Gebäuden mit Wohnnutzung (GKAT 1021, 1025, 1030, 1040) obligatorisch, wenn gemäss Strassenverzeichnis eine Hausnummerierung für die betreffende Strasse besteht.

Mehr als ein Alphazeichen in der Eingangsnummer ist zu verifizieren.

Bestehende Gebäudeeingänge (DSTAT 2004), deren Strassenbezeichnung und Eingangsnummer mehrmals innerhalb der gleichen 6-stelligen Postleitzahl vorkommen, müssen eine eindeutige Benennung des Gebäudes (siehe GBEZ, Seite 21) haben.

Eingangsnummer ist für bestehende Gebäudeeingänge (DSTAT 2004) von Gebäuden mit mehreren Gebäudeeingängen obligatorisch.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Verwaltungsregister in Gemeinden bzw. Kantonen.

Amtlicher Adresscode

DADRC

Beschreibung

Numerische Verschlüsselung von Strassenbezeichnung und Eingangsnummer.

Alle Adresscodes im eidg. GWR werden einheitlich nach folgendem Schema hergeleitet:

- 12-stellige amtliche Strassennummer der amtlichen Vermessung (STRANR)
- 4-stelliger numerischer Teil der Eingangsnummer (DEINR)
- 2-stelliger numerischer Code für den alphanumerischen Teil der Eingangsnummer.

Dies ergibt für jeden Adresscode eine standardisierte 18-stellige Zahl.

Beispiel: Zigeunerstrasse 17b → 568 0017 02

Voraussetzung für die Bildung eines Adresscodes ist eine offizielle Nomenklatur der Strassenbezeichnungen mit entsprechenden amtlichen Strassennummern aus dem Datenbestand der amtlichen Vermessung.

Technische Spezifikationen

18 Stellen Numerisch Automatisch hergeleitet

Zulässige Werte: Gemäss Strassenverzeichnis und Eingangsnummer Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Angabe wird automatisch aus den Daten der amtlichen Vermessung hergeleitet.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Angabe wird automatisch aus den Daten der amtlichen Vermessung hergeleitet.

Postleitzahl Postleitzahl-Zusatzziffer

DPLZ4 DPLZZ

Beschreibung

6-stellige Postleitzahl gemäss offiziellem Postleitzahlenverzeichnis der Post.

Die Kombination DPLZ4 + DPLZZ ordnet den Gebäudeeingängen eine postalisch gültige Ortsbezeichnung zu. Die PLZ-Zusatzziffer ist notwendig, weil nicht jede Ortschaft über eine eigene 4-stellige Postleitzahl verfügt. Ortschaften, welche im offiziellen Postleitzahlenverzeichnis nicht mit einer 6-stelligen Postleitzahl aufgeführt sind, bleiben im eidg. GWR unberücksichtigt. Die Postleitzahl dient zudem als Schlüsselmerkmal zum Strassenverzeichnis.

Die 6-stellige Postleitzahl wird vierteljährlich dem aktuellen PLZ-Verzeichnis angepasst.

Technische Spezifikationen

4 + 2 Stellen Numerisch Obligatorisch

Zulässige Werte: 1000 – 9699 (DPLZ4) Kein Defaultwert 0 – 99 (DPLZZ) Kein Defaultwert

Kombination DPLZ4 + DPLZZ im PLZ-Verzeichnis enthalten

Duplikate - auch in Kombination DPLZ4 + DPLZZ - zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Postleitzahl verweist auf eine aktuell gültige Postleitzahl im offiziellen PLZ-Verzeichnis.

Nur Postleitzahlen, die einen geografischen Ort bezeichnen, sind zulässig.

Verschiedene Postleitzahlen für ein Gebäude mit mehreren Eingängen sind zu verifizieren.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäudeadressverzeichnis VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Publizierte Adressdaten der Schweizerischen Post.

E-Eingangskoordinate (East) N-Eingangskoordinate (North)

DKODE DKODN

Beschreibung

Lokalisierung des Gebäudeeingangs in Landeskoordinaten (LV95).

Als geographischer Referenzpunkt des Eingangs gelten die von der amtlichen Vermessung übermittelten Elngangskoordinaten. Bei besonderen Grundrissformen (Winkel, U-Form u.dgl.) wird darauf geachtet, dass der Referenzpunkt innerhalb der Grundrissfläche liegt.

Als Datenquelle ist ausschliesslich die amtliche Vermessung vorgesehen. Deshalb sind für diese Angaben keine besonderen Qualitätskontrollen vorgesehen und die Angabe der Datenquelle erübrigt sich.

Technische Spezifikationen

Je 7 + 3 Stellen Numerisch, 3 Nachkommastellen Fakultativ

Zulässige Werte: 2'480'000.000 – 2'840'000.999 (DKODE) Kein Defaultwert

1'070'000.000 – 1'300'000.999 (DKODN) Kein Defaultwert

Duplikate – auch in Kombination DKODE + DKODN – zulässig

Werte zwischen 480'000 – 840'000 (DKODE) bzw. 70'000 – 300'000 (DKODN) aus der alten Landesvermessung LV03 können ebenfalls verwendet werden. Sie werden automatisch mit Hilfe des offiziellen Algorithmus des Bundesamtes für Landestopographie in das neue Referenz-System der Landesvermessung LV95 umgewandelt.

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen und immer als Wertepaar erfasst.

Alle Gebäudekoordinaten liegen innerhalb des Gebäudegrundrisses.

Datenquelle Ersterfassung

Datenbestand der amtlichen Vermessung.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Datenbestand der amtlichen Vermessung.

2.3 Beschreibung der Entität Wohnung

2.3.1 Definition der Wohnung

Die Wohnung ist im eidg. GWR wie folgt definiert:

Unter Wohnung ist die Gesamtheit der Räume zu verstehen, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus) haben. Sämtliche in der gleichen Wohnung lebenden Personen bilden zusammen einen Haushalt im Sinne der Statistik.

Ein Einfamilienhaus besteht im eidg. GWR aus einer Wohnung; Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen u.dgl. werden als Mehrfamilienhäuser erfasst.

Eine *Wohnung im eigentlichen Sinne* verfügt über eine Kocheinrichtung (Küche oder Kochnische). Andere bewohnbare Einzelzimmer, die über keine Kocheinrichtung verfügen und nicht zu einer Wohnung gehören, gelten im eidg. GWR als separate Wohnräume (siehe Merkmal GAZZI, Seite 36) und werden als solche erfasst. Darunter sind insbesondere Mansarden ohne eigene Kocheinrichtung in Mehrfamilienhäusern zu verstehen.

Sofern eine Gemeinde oder ein Kanton dies will, können solche Einzelzimmer statt als separate Wohnräume als 1-Zimmer-Wohnungen ohne Kocheinrichtung (WKCHE 7300) in der Entität Wohnung erfasst werden, müssen aber in diesem Fall – wie bei allen Wohnungen – Angaben zum Stockwerk und gegebenenfalls zur Lage auf dem Stockwerk aufweisen.

Zimmer für Bewohner von Gebäuden für Kollektivhaushalte wie Kliniken, Heime, Hotels, Internate, Strafanstalten (GKAT 1040), gelten im eidg. GWR immer als separate Wohnräume (siehe Merkmal GAZZI, Seite 36) und dürfen nicht als 1-Zimmer-Wohnungen erfasst werden.

2.3.2 Merkmale der Entität Wohnung im Überblick

Alle im eidg. GWR erfassten Wohnungen sind durch die Kombination des eidg. Gebäudeidentifikators (EGID) mit einem maximal dreistelligen numerischen Wohnungsidentifikator (EWID) gesamtschweizerisch eindeutig und einmalig identifiziert (Beschreibung Seite 53).

Zur Identifikation und Lokalisation sowie als Sachdaten der Wohnungen werden im eidg. GWR folgende Angaben erhoben:

Tabelle 4: Merkmale der Entität Wohnung nach Gebäudekategorie

	Gebäudekategorie					
Merkmal	Provisori- sche Unterkünfte	Wohn- gebäude	Andere (mit teilw. W-nutzg	Gebäude ohne W-nutzg	Sonder- bauten	Seite
Eidg. Gebäudeidentifikator Eidg. Wohnungsidentifikator		A A	A A			53
Verbindung zum Gebäudeeingang		В	В			54
Administrative Wohnungsnummer		C ¹	C ¹			55
Stockwerk		В	В			56
Lage auf dem Stockwerk		C^2	C^2			57
Physische Wohnungsnummer		С	С			58
Wohnungsstatus		Α	Α			59
Baujahr der Wohnung		В	В			60
Abbruchjahr der Wohnung		В	В			61
Anzahl Zimmer		В	В			62
Wohnungsfläche		В	В			63
Kocheinrichtung		В	В			64
Nutzungsart der Wohnung		С	С			65
Informationsquelle zur Nutzungsart		С	С			67
Aktualisierungsdatum der Nutzungsart		С	С			68
Bemerkung zur Nutzungsart		С	С			69
Person(en) mit Hauptwohnsitz		С	С			70
Person(en) mit Nebenwohnsitz		С	С			70
Datum der ersten Belegung		С	С			71
Datum der letzten Belegung		С	С			71
Nutzungsbeschränkung gemäss ZWG		С	C (musical and fine			72

Legende: A = Angabe zum Merkmal muss immer vorhanden sein (zwingend für die Erfassung der Wohnung).

B = Angabe zum Merkmal ist obligatorisch, fehlende Angaben müssen ergänzt werden.

C = Angabe zum Merkmal ist fakultativ, fehlende Angaben werden akzeptiert.

^{– – – =} Keine Angabe zum betreffenden Merkmal vorgesehen bzw. möglich.

¹ In Gemeinden mit administrativen Wohnungsnummern; sonst keine Angabe möglich.

² In Gebäuden mit mehr als einer Wohnung pro Stockwerk und ohne administrative oder physische Wohnungsnummer obligatorisch.

Eidgenössischer Gebäudeidentifikator Eidgenössischer Wohnungsidentifikator

EGID EWID

Beschreibung

Identifikationsnummer der Wohnung im eidg. GWR.

Der EGID + EWID bilden in Kombination eine gesamtschweizerisch eindeutige Identifikationsnummer für alle Wohnungen. Der EWID bleibt bei allen Veränderungen wie Umnutzungen, Mieterwechsel etc. unverändert.

Mutationsereignis Verwaltung des EWID im eidg. GWR

Wohnungen in neuerstelltem Gebäude Vergabe der EWID bei Erfassung/Import.

Zusammenlegung von zwei Wohnungen Fusionierte Wohnung erhält in der Regel neuen

EWID; EWID der aufgehobenen Wohnungen

bleiben aktiv, WSTAT = aufgehoben.

Aufteilung einer Wohnung Neuentstandene Wohnungen erhalten neuen

EWID: EWID der aufgehobenen Wohnung bleibt

aktiv, WSTAT = aufgehoben.

Zweckentfremdung einer Wohnung Bestehender EWID im GWR bleibt unverändert.

Wohnungen in abgebrochenem Gebäude EWID bleiben aktiv, WSTAT = aufgehoben.

Nacherfassung einer Wohnung Vergabe eines neuen EWID bei Erfassung/Import.

Fehlerfassung einer Wohnung EWID deaktiviert;

keine Wiederverwendung zugelassen.

Der EWID wird innerhalb des Gebäudes in zufälliger Reihenfolge vergeben ohne Bezug zum Stockwerk der Wohnung o.dgl. Auch für Einfamilienhäuser wird im eidg. GWR eine Wohnung gebildet mit einer aus der Kombination EGID + EWID bestehenden Identifikationsnummer.

Technische Spezifikationen

EGID:

9 Stellen Numerisch Obligatorisch Zulässige Werte: Alle Werte in Entität Gebäude enthalten Kein Defaultwert

EWID:

3 Stellen Numerisch Obligatorisch Zulässige Werte: 1 – 900 Kein Defaultwert

Duplikate in Kombination EGID + EWID nicht zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Vergabe durch das BFS im Rahmen der Volkszählung 2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Vergabe durch das BFS oder anerkannte kantonale bzw. kommunale GWR.

Verbindung zum Gebäudeeingang

WEDID

Beschreibung

Identifikationsnummer des Gebäudeeingangs im eidg. GWR.

In Kombination mit dem EGID erlaubt die Angabe des EDID in der Entität Wohnung, eine direkte Beziehung der Wohnung zum Gebäudeeingang herzustellen.

In der Regel besteht für ein Gebäude ein einziger postalisch bedienter Eingang, so dass die Beziehung der Wohnung zum Eingang eindeutig ist. Weist ein Gebäude jedoch ausnahmsweise mehrere postalisch bediente Eingänge für Wohnungen auf (z.B. Terrassenhäuser), so kann mit dem Merkmal EDID jede Wohnung dem jeweiligen Gebäudeeingang zugeordnet werden.

Technische Spezifikationen

2 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: Alle Werte in Entität Gebäude- Defaultwert = Kleinster EDID

eingang enthalten des betreffenden Gebäudes

Duplikate (auch in Kombination EGID + EDID) zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Automatische Vergabe des Defaultwertes.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Manuelle Anpassung im Bedarfsfall (Gebäude mit mehreren Eingängen).

Administrative Wohnungsnummer

WHGNR

Beschreibung

Durch Verwaltungsstelle in Gemeinde oder Kanton vergebene Wohnungsnummer.

Die administrative Wohnungsnummer kennzeichnet eine Wohnung innerhalb eines Gebäudes und bleibt bei Mieterwechsel u.dgl. bestehen. Es kann sich um die Wohnungsnummer eines industriellen Werkes oder eine andere systematisch angewendete Nummerierung der Wohnungen handeln, welche von der Gemeinde zur offiziellen Wohnungsnummer erklärt wurde.

Wenn in einem Gebäude die administrativen Wohnungsnummern als Briefkastennummern, Klingelnummern, Türnummern oder dergleichen angebracht sind, stimmen diese Angaben mit der physischen Wohnungsnummer (WEINR, Seite 58) überein. In allen anderen Fällen ist die administrative Wohnungsnummer nur einem eingeschränkten Kreis von Verwaltungsstellen und Personen bekannt.

Technische Spezifikationen

12 Stellen Alphanumerisch

Fakultativ

Linksbündige Null (0) in Zeichenfolge nicht zulässig

Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Keine Angabe der administrativen Wohnungsnummer möglich, wenn die betreffende Gemeinde gemäss Gemeindeverzeichnis keine administrativen Wohnungsnummern führt.

Administrative Wohnungsnummern von bestehenden Wohnungen (WSTAT 3004) müssen für jeden Gebäudeeingang eindeutig sein.

Datenquelle Ersterfassung

Verwaltungsregister in Gemeinden bzw. Kantonen.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Verwaltungsregister in Gemeinden bzw. Kantonen.

Stockwerk WSTWK

Beschreibung

Angabe des Stockwerkes, auf welchem sich die Wohnung befindet.

Die Stockwerkangaben sind im eidg. GWR wie folgt codiert:

Stockwerkangabe	Code eidg. GWR
Parterre inkl. Hochparterre	3100
1. – 49. Stock (Maximum)	3101 – 3149
1. – 9. Untergeschoss (Maximum)	3201 – 3209
Maisonnette, Parterre mehrgeschossig	3300
Maisonnette, 1 - 49. Stock (Max.) mehrgeschossig	3301 – 3349

Die Stockwerkangabe bezeichnet das Stockwerk bezogen auf den Eingang des Gebäudes (= Parterre).

Unter dem Begriff "Maisonnette" sind Wohnungen zu verstehen, welche sich auf mehreren Stockwerken befinden.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 3100 – 3349 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Stockwerk ist für bestehende Wohnungen (WSTAT 3004) obligatorisch.

Das angegebene Stockwerk darf für nicht aufgehobene Wohnungen nicht höher als die Anzahl Geschosse des Gebäudes sein.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Lage auf dem Stockwerk

WBEZ

Beschreibung

Kommentar zur Lokalisierung der Wohnung auf dem Stockwerk.

Die Lage auf dem Stockwerk dient dazu, einzelne Wohnungen eines Gebäudes, welche bezüglich der Stockwerkangabe identisch sind, voneinander zu unterscheiden.

Es kann sich um Angaben wie "links" / "mitte" / "rechts" oder andere eindeutige und beständige Charakteristiken wie "nord" / "ost" / "süd" / "west" handeln.

Für Wohnungen in Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk wird anstelle einer Lagebezeichnung die Erfassung einer physischen Wohnungsnummer empfohlen.

Technische Spezifikationen

40 Stellen Alphanumerisch Fakultativ

Zulässige Werte: Leer oder mindestens 3 Buchstaben Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Lage auf dem Stockwerk ist für bestehende Wohnungen (WSTAT 3004) in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung pro Stockwerk obligatorisch, wenn für die Wohnung keine administrative oder physische Wohnungsnummer erfasst ist.

Die Angaben von bestehenden Wohnungen (WSTAT 3004) zur Lage auf dem Stockwerk müssen für jedes Stockwerk eindeutig sein.

Datenquelle Ersterfassung

_

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Physische Wohnungsnummer

WEINR

Beschreibung

Am oder im Gebäude sichtbare Wohnungsnummer.

In grösseren Wohnüberbauungen sind die einzelnen Wohnungen häufig aus Gründen der besseren Orientierung nummeriert. Diese Wohnungsnummern sind an Briefkästen, Klingeln, Wohnungstüren etc. angeschrieben und für Bewohner sowie Besucher des Gebäudes erkennbar.

Im postalischen Verkehr werden die betreffenden Nummern häufig zusammen mit der Hausnummer in der Adresse angegeben (z.B. Wohnung 121 an der Stöckacherstrasse 96 = Stöckacherstrasse 96/121).

Technische Spezifikationen

12 Stellen Alphanumerisch

Fakultativ

Linksbündige Null (0) in Zeichenfolge nicht zulässig

Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Angabe der physischen Wohnungsnummer für bestehende Wohnungen (WSTAT 3004) in Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk empfohlen.

Physische Wohnungsnummern von bestehenden Wohnungen (WSTAT 3004) müssen für jeden Gebäudeeingang eindeutig sein.

Datenquelle Ersterfassung

Angaben der Hauseigentümer oder Liegenschaftsverwaltungen.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Angaben der Bauherren (bei Neubauten) bzw. der Hauseigentümer oder Liegenschaftsverwaltungen.

Wohnungsstatus

WSTAT

Beschreibung

Angabe zum aktuellen Zustand der Wohnung.

Im eidg. GWR sind nicht nur bestehende Wohnungen erfasst, sondern auch durch Umbauten aufgehobene Wohnungen (ab 2001) sowie projektierte bzw. sich im Bau befindende Wohnungen gemäss Angaben aus den Baustatistiken des BFS. Im eidg. GWR wird deshalb zwischen folgenden Wohnungsstati unterschieden:

Wohnungsstatus	Code eidg. GWR
Projektiert	3001
Im Bau	3003
Bestehend	3004
Aufgehoben	3007

Anerkannte kantonale oder städtische GWR können falsch oder mehrfach erfasste Wohnungen mit dem Status = 3009 (Wohnung annulliert/ungültig) markieren.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Obligatorisch

Zulässige Werte: 3001 – 3007 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Der Status "bestehend" ist nur für Wohnungen in bestehenden Gebäuden zulässig.

Der Status "aufgehoben" ist für alle Wohnungen in abgebrochenen Gebäuden zwingend.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Baujahr Wohnung

WBAUJ

Beschreibung

Jahr der Fertigstellung der Wohnung.

Wohnungen in neuerstellten Gebäuden erhalten automatisch das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes als Baujahr. Werden neue Wohnungen in bestehenden Gebäuden erstellt (z.B. Einbau einer Dachwohnung u.dgl.), gilt das Jahr des Umbaus als Baujahr der neuen Wohnung.

Wohnungen, welche vor dem Jahr 2000 fertiggestellt wurden (durch Neubau oder Umbau des Gebäudes), sind im eidg. GWR mit Baujahr 1999 erfasst.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 1999 – aktuelles Jahr Defaultwert = 1999 bzw. GBAUJ

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Baujahr der Wohnung ist für bestehende Wohnungen (WSTAT 3004) obligatorisch.

Angabe zum Baujahr ist nur für Wohnungen mit Status "bestehend" oder "aufgehoben" zulässig.

Baujahr der Wohnung liegt nie nach dem Abbruchjahr der Wohnung.

Baujahr der Wohnung liegt nie vor dem Baujahr oder nach dem Abbruchjahr des Gebäudes.

Datenquelle Ersterfassung

Vergabe des Defaultwertes.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Abbruchjahr Wohnung

WABBJ

Beschreibung

Jahr der Aufhebung der Wohnung.

Werden Wohnungen in bestehenden Gebäuden aufgehoben (z.B. Zusammenlegen von zwei Wohnungen u.dgl.), gilt das Jahr des Umbaus als Abbruchjahr der betreffenden Wohnungen. Wohnungen in abgebrochenen Gebäuden erhalten automatisch das Abbruchjahr des Gebäudes als Abbruchjahr, falls sie nicht schon früher im Rahmen eines Umbaus aufgehoben wurden.

Abbrüche vor 2000 sind im eidg. GWR generell mit Abbruchjahr = 1999 erfasst.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 1999 – aktuelles Jahr Defaultwert = GABBJ

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Abbruchjahr der Wohnung ist für abgebrochene Wohnungen (WSTAT 3007) obligatorisch.

Angabe zum Abbruchjahr ist nur für Wohnungen mit Status "aufgehoben" zulässig.

Abbruchjahr der Wohnung liegt nie vor dem Baujahr der Wohnung.

Abbruchjahr der Wohnung liegt nie vor dem Baujahr oder nach dem Abbruchjahr des Gebäudes.

Datenquelle Ersterfassung

Vergabe des Defaultwertes.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Anzahl Zimmer WAZIM

Beschreibung

Anzahl Zimmer innerhalb der Wohnung.

In der Zimmerzahl enthalten sind alle Wohnräume wie Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer etc., welche als Gesamtes eine Wohnung bilden. Nicht gezählt werden Küche, Badezimmer, Duschen, Toiletten, Reduits, Korridore, halbe Zimmer, Veranden sowie zusätzliche separate Wohnräume ausserhalb der Wohnung.

Technische Spezifikationen

2 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 1 – 99, kein Nullwert Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Anzahl Zimmer ist für bestehende Wohnungen (WSTAT 3004) obligatorisch.

Mehr als 10 Zimmer pro nicht aufgehobene Wohnung (ohne Einfamilienhäuser) sind zu verifizieren.

Nur 1 Zimmer oder mehr als 24 Zimmer in Einfamilienhäusern sind zu verifizieren.

Nicht aufgehobene Maisonnette-Wohnungen mit weniger als 3 Zimmern sind zu verifizieren.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Wohnungsfläche

WAREA

Beschreibung

Bewohnbare Fläche der Wohnung in Quadratmetern.

Als Wohnungsfläche ist die Summe der Flächen sämtlicher Zimmer, Küchen, Kochnischen, Badezimmer, Toilettenräume, Abstellräume, Gänge, Veranden etc. einer Wohnung erfasst.

Zusätzliche separate Wohnräume (z.B. Mansarden), offene Balkone und Terrassen sowie nicht bewohnbare Keller- und Dachgeschossräume fallen bei der Berechnung ausser Betracht.

Wo keine genauen Flächen ermittelt werden können, sind Schätzwerte (Länge x Breite der Wohnung) erfasst.

Wo Netto- und Bruttowohnflächen verfügbar sind, sind die Bruttowerte anzugeben.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ Zulässige Werte: 1 – 9999, kein Nullwert Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Wohnungsfläche ist für bestehende Wohnungen (WSTAT 3004) obligatorisch.

Wohnungsflächen unter 7 m² oder über 600 m² in nicht aufgehobenen Wohnungen sind zu verifizieren.

Wohnungsflächen pro Zimmer unter 7 m² oder über 60 m² in nicht aufgehobenen Wohnungen sind zu verifizieren.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Kocheinrichtung

WKCHE

Beschreibung

Angabe zur verfügbaren Kocheinrichtung.

Im eidg. GWR wird zwischen folgenden Kocheinrichtungen unterschieden:

Kocheinrichtung Code eidg. GWR Weder Küche noch Kochnische 7300 Küche (mind. 4m²) 7301 Kochnische (unter 4m²) 7302

Eine Küche muss mindestens vier Quadratmeter gross sein. Kleinere feste Koch- und Abwascheinrichtungen gelten als Kochnischen.

Technische Spezifikationen

4 Stellen **Fakultativ** Numerisch 7300 – 7302 gemäss obiger Codeliste Zulässige Werte:

Duplikate zulässig

Kein Defaultwert

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Kocheinrichtung ist für bestehende Wohnungen (WSTAT 3004) obligatorisch.

Nicht aufgehobene Wohnungen mit mehr als 1 Zimmer ohne Kocheinrichtung (WKCHE 7300) sind nicht zulässig.

Nicht aufgehobene 1-Zimmer-Wohnungen ohne Kocheinrichtung (WKCHE 7300) sind zu verifizieren.

Nicht aufgehobene Wohnungen mit mehr als 5 Zimmern bzw. mehr als 60 m2, aber nur einer Kochnische sind zu verifizieren.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Nutzungsart der Wohnung

WNART

Beschreibung

Angabe zur aktuellen Nutzung der Wohnung.

Im eidg. GWR wird zwischen folgenden Nutzungsarten der Wohnungen unterschieden:

Nutzungsart Code eidg	. GWR
Bewohnt gemäss RHG Art. 3 Bst. b (Erstwohnung, Art. 2 Abs. 2 ZWG)	3010
Zeitweise bewohnt (Zweitwohnung, Art. 2 Abs. 4 ZWG)	3020
Zweckentfremdet (anders als zum Wohnen genutzt gem. Art. 2 Abs. 3 Bst. h ZWG)	3030
Zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken bewohnt (Art. 2 Abs. 3 Bst. a ZWG)	3031
Von einem Privathaushalt mit Erstwohnung im gleichen Gebäude bewohnt (Art. 2	
Abs. 3 Bst. b ZWG)	3032
Bewohnt von nicht meldepflichtigen Personen (Art. 2 Abs. 3 Bst. c ZWG)	3033
Leerstehend seit höchstens zwei Jahren (Art. 2 Abs. 3 Bst. d ZWG)	3034
Für alpwirtschaftliche Zwecke genutzt (Art. 2 Abs. 3 Bst. e ZWG)	3035
Zur kurzzeitigen Unterbringung von Personal genutzt (Art. 2 Abs. 3 Bst. f ZWG)	3036
Dienstwohnungen (Art. 2 Abs. 3 Bst. g ZWG)	3037
Von einem Kollektivhaushalt gemäss Art.2, Bst. abis der	
Registerharmonisierungsverordnung genutzt	3038
Wohnung unbewohnbar	3070

Dieses Merkmal dient in erster Linie der Umsetzung des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) vom 20. März 2015 sowie der entsprechenden Verordnung (Zweitwohnungsverordnung, ZWV). Es ermöglicht den Gemeinden, das in Art. 4 des ZWG vorgesehene Wohnungsinventar gemäss Art. 1 der ZWV zu erstellen.

Der Code 3010 wird vierteljährlich, automatisch, basierend auf Daten der Einwohnerkontrolle und gemäss Art. 1 und 2 der ZWV aktualisiert. Diese Aktualisierung wird rund 45 Tage nach dem in der ZWV vorgesehenen Stichtag durchgeführt. Sie erfolgt gemäss folgenden Regeln und unter Einbezug der Anzahl in der Wohnung gemeldeter Personen mit Niederlassung:

	Anzahl Personen mit Niederlassung		
Früherer Wert	0	>0	
3010	Ohne Angabe	3010	
<>3010	unverändert	3010	
Ohne Angabe	Ohne Angabe	3010	

Infolge bevorstehendem Abbruch, Umbau, Renovation etc. oder aus anderen Gründen für unbestimmte Zeit leer stehende Wohnungen gelten als *unbewohnbar*.

Auf fakultativer Basis kann die Nutzungsart der Wohnungen, bei denen es sich nicht um Erstwohnungen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des ZWG handelt, von den Gemeinden gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) aktualisiert werden.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 3010 – 3070 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Der Code 3032 (Von einem Privathaushalt mit Erstwohnung im gleichen Gebäude bewohnt) kann nur verwendet werden, wenn der Code 3010 (Bewohnt gemäss Art. 3 Bst. b RHG) mindestens einer weiteren Wohnung im gleichen Gebäude vergeben wird.

Der Code 3034 (Leerstehend seit höchstens zwei Jahren) darf nicht während mehr als 24 Monaten ohne Unterbruch vergeben werden.

Datenquelle Ersterfassung

--

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Automatische Aktualisierung des Codes 3010 basierend auf Daten der Einwohnerkontrolle gemäss Art. 2 Abs. 1 der ZWV.

Andere Datenquellen gemäss den Richtlinien des ARE.

Informationsquelle zur Nutzungsart

WNARTSCE

Beschreibung

Angabe zur für die Aktualisierung der Nutzungsart der Wohnung verwendeten Informationsquelle.

Im eidg. GWR wird zwischen folgenden Informationsquellen unterschieden:

Informationsquelle	Code GWR
Automatische Aktualisierung (Art. 2 Abs. 1 ZWV)	3090
Einwohnerkontrolle	3091
Eigentümer/in oder Verwaltung	3092
Andere Datenquelle	3093

Dieses Merkmal dient in erster Linie der Umsetzung des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) vom 20. März 2015 sowie der entsprechenden Verordnung (Zweitwohnungsverordnung, ZWV).

Der Code 3090 wird automatisch vergeben, wenn basierend auf Daten der Einwohnerkontrolle (gemäss Art. 2 Abs. 1 ZWV) der Wert 3010 automatisch vergeben oder gelöscht wird.

Die manuelle Aktualisierung dieses Merkmals durch die Gemeinden ist fakultativ und muss gemäss den Richtlinien des ARE erfolgen.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 3090 – 3093 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

--

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Automatische Aktualisierung (Code 3090) basierend auf Daten der Einwohnerkontrolle gemäss Art. 2 Abs. 1 der ZWV.

Andere Informationen gemäss den Richtlinien des ARE.

Aktualisierungsdatum der Nutzungsart

WNARTDAT

Beschreibung

Angabe des Datums, an dem die Nutzungsart der Wohnung (WNART) letztmals aktualisiert oder überprüft wurde.

Dieses Merkmal dient in erster Linie der Umsetzung des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) vom 20. März 2015 sowie der entsprechenden Verordnung (Zweitwohnungsverordnung, ZWV).

Das Aktualisierungsdatum wird systematisch aktualisiert, wenn basierend auf Daten der Einwohnerkontrolle (gemäss Art. 2 Abs. 1 ZWV) der Wert 3010 automatisch vergeben oder gelöscht wird. Das Datum wird auch aktualisiert, wenn der Code 3010 basierend auf Daten der Einwohnerkontrolle bestätigt wird. Wird das Merkmal WNART automatisch aktualisiert, entspricht das Aktualisierungsdatum dem Datum des Stichtages der Datenlieferung der Einwohnerkontrolle.

Die manuelle Aktualisierung dieses Merkmals durch die Gemeinden ist fakultativ und muss gemäss den Richtlinien des ARE erfolgen.

Technische Spezifikationen

10 Stellen Datum «DD.MM.YYYY» Fakultativ

Zulässige Werte: seit 31.12.2012 Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

--

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Automatische Aktualisierung basierend auf Daten der Einwohnerkontrolle gemäss Art. 2 Abs. 1 der ZWV wenn der Code 3010 dem Merkmal "Nutzungsart der Wohnung" zugewiesen wird.

Andere Informationen gemäss den Richtlinien des ARE.

Bemerkung zur Nutzungsart

WNARTKOM

Beschreibung

Bemerkung zur Nutzungsart der Wohnung.

Dieses Merkmal dient in erster Linie der Umsetzung des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) vom 20. März 2015 sowie der entsprechenden Verordnung (Zweitwohnungsverordnung, ZWV).

Mit Hilfe dieses Merkmals können Informationen, die für die Verwaltung des Merkmals «Nutzungsart der Wohnung» sowie für die Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 der ZWV benötigt werden, erfasst werden.

Das Merkmal liegt in der Verantwortung der Gemeinden und muss gemäss den Richtlinien des ARE verwaltet werden.

Technische Spezifikationen

2000 Stellen Alphanumerisch Fakultativ

Zulässige Werte: Zeichen « Tab » (ASCII 009) nicht zulässig Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Im Sinne der Richtlinien des ARE.

Datenquelle Ersterfassung

--

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Gemeinde- und Kantonsverwaltungen

Person(en) mit Hauptwohnsitz Person(en) mit Nebenwohnsitz

WPERSHW WPERSNW

Beschreibung

Diese Merkmale geben an, ob die Wohnung am letzten Stichtag gemäss Registerharmonisierungsverordnung (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) von mindestens einer Person mit Niederlassung (gemäss Art. 3 Bst. b RHG) oder mit Aufenthalt (gemäss Art. 3 Bst. c RHG) in der Gemeinde belegt war.

Die Aktualisierung dieser Merkmale erfolgt automatisch und basiert auf der Verknüpfung der GWR-Daten mit Daten aus den Personenregistern gemäss Art. 2 Abs. 1 der Zweitwohnungsverordnung (ZWV).

Sie wird rund 45 Tage nach dem Stichtag durchgeführt. Diese Merkmale sind nicht veränderbar.

Technische Spezifikationen

1 Stelle Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 1 (=ja) oder 2 (=nein) Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

--

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Automatische Aktualisierung basierend auf Daten der Einwohnerkontrolle gemäss Art. 2 Abs. 1 der ZWV.

Datum der ersten Belegung Datum der letzten Belegung

WERSTBELEGDAT WLETZTBELEGDAT

Beschreibung

Angabe des Datums (Quartalsende), an dem die Wohnung erstmals bzw. letztmals belegt war.

Das Datum der ersten Belegung entspricht dem Datum des Stichtags, an dem die Wohnung erstmals als belegt von mindestens einer Person gemäss Daten der Einwohnerkontrolle (unabhängig vom Meldeverhältnis) gemeldet wurde. Das Datum der ersten Belegung wird standardmässig mit dem Wert 31.12.2010 ergänzt, für alle Wohnungen die an diesem Stichtag belegt waren. Werte älter als dieses Datum sind nicht zulässig.

Das Datum der letzten Belegung entspricht dem Datum des Stichtags, an dem die Wohnung letztmals als belegt von mindestens einer Person gemäss Daten der Einwohnerkontrolle (unabhängig vom Meldeverhältnis) gemeldet wurde. Für Wohnungen, die vor dem 31.12.2012 letztmals belegt waren, wird kein Wert erfasst.

Die Aktualisierung dieser Merkmale erfolgt automatisch. Sie wird rund 45 Tage nach Ende eines Quartals durchgeführt. Diese Merkmale sind nicht veränderbar.

Technische Spezifikationen

10 Stellen Datum « DD.MM.YYYY »

Fakultativ

Zulässige Werte: seit 31.12.2012

Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Einzig die Daten, die dem Ende eines Quartals entsprechen, sind erlaubt (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember).

Datenquelle Ersterfassung

__

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Automatische Aktualisierung basierend auf Daten der Einwohnerkontrolle gemäss Art. 2 Abs. 1 der ZWV.

Nutzungsbeschränkung gemäss ZWG

WGBANMERKUNG

Beschreibung

Dieses Merkmal erlaubt, allfällige durch das Zweitwohnungsgesetz (ZWG) vom 20. März 2015 vorgesehene Nutzungsbeschränkungen zu erfassen.

Im eidg. GWR wird zwischen folgenden Nutzungsbeschränkungen unterschieden:

Nutzungsbeschränkung	Code GWR
Keine Beschränkung (Art. 8, 9 und 10 ZWG)	3401
Erstwohnung (Art. 7 Abs.1 Bst. a ZWG)	3402
Tour. bewirtschaftete Wohnung (Art. 7 Abs. 2 Bst. a ZWG)	3403
Tour. bewirtschaftete Wohnung (Art. 7 Abs. 2 Bst. b ZWG)	3404

Dieses Merkmal dient ausschliesslich der Umsetzung des ZWG sowie der entsprechenden Verordnung (Zweitwohnungsverordnung, ZWV).

Anhand dieses Merkmals können Wohnungen mit oder ohne im Grundbuch eingetragene Nutzungsbeschränkung gemäss ZWG in den Gemeinden, in denen der Anteil von Zweitwohnungen mehr als 20% beträgt, ermittelt werden.

Die Aktualisierung dieses Merkmals durch die Gemeinden ist fakultativ.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 3401 – 3404 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

--

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Von Baubehörden erteilte Baubewilligungen.

3 Beschreibung der Nomenklaturen

3.1 Beschreibung der Entität Strasse

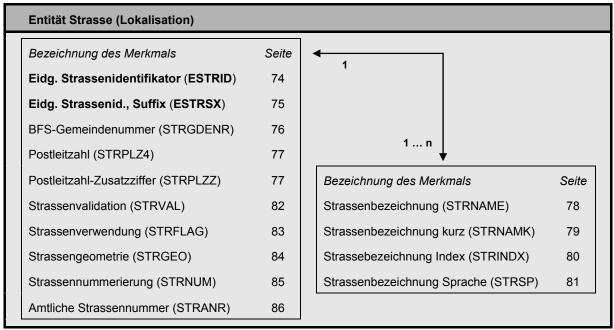
Die Eigenschaften der Entität Strasse im eidg. GWR richten sich nach der SNV-Norm Nr. 612040⁸ über Gebäudeadressen.

Hinweis: Der Begriff "Strasse" im eidg. GWR ist ein Synonym zum Begriff "Lokalisation" in der SNV-Norm.

3.1.1 Merkmale der Entität Strasse im Überblick

Die Beziehungen der Entität Strasse zu den übrigen Entitäten des eidg. GWR sind im konzeptionellen Datenmodell (siehe Kapitel 1, Seite 8ff) beschrieben. Untenstehende Abbildung 2 zeigt die Strukturierung und den Inhalt der Entität Strasse im eidg. GWR.

Abbildung 2: Aufbau und Merkmale der Entität Strasse



fett = Schlüsselmerkmal

Alle im eidg. GWR verwendeten Strassenbezeichnungen werden in einem gesamtschweizerischen Strassenverzeichnis verwaltet. Die in diesem Verzeichnis verfügbaren Strassenbezeichnungen sind durch die Kombination eines siebenstelligen numerischen Strassenidentifikators (ESTRID) mit einer zweistelligen numerischen Laufnummer (ESTRSX) gesamtschweizerisch eindeutig identifiziert (Beschreibung Seite 74/75).

Der ESTRID identifiziert die Strassenbezeichnung innerhalb der politischen Gemeinde; der ESTRSX legt die Ortszugehörigkeit einer Strassenbezeichnung gemäss 6-stelliger PLZ innerhalb der politischen Gemeinde fest.

⁸ Schweizer Norm SN 612040: Vermessung und Geoinformation – Gebäudeadressen – Struktur, Georeferenzierung, Darstellung und Datentransfer; Ausgabe 2004-06, herausgegeben von der Schweizerischen Normenvereinigung (www.snv.ch).

Eidgenössischer Strassenidentifikator

ESTRID

Beschreibung

Identifikationsnummer der Strassenbezeichnung im eidg. GWR.

Jeder in der Entität Gebäudeeingang erfassten Strassenbezeichnung wird automatisch ein ESTRID vergeben. Unterschiedliche Strassen mit übereinstimmender Bezeichnung innerhalb einer Gemeinde sind durch den gleichen ESTRID gekennzeichnet und können nur anhand des Suffix (ESTRSX) unterschieden werden.

Der ESTRID wird einmalig vergeben, eine Wiederverwendung ist nicht zulässig. Er bleibt bei einer Änderung der Schreibweise einer Strassenbezeichnung unverändert.

ESTRID bleibt unverändert.

Mutationsereignis Verwaltung des ESTRID im eidg. GWR

Neuerfassung einer Strassenbezeichnung Vergabe eines neuen ESTRID.

in der Entität Gebäudeeingang

Änderung der Schreibweise einer

Strassenbezeichnung:

a) Keine Übereinstimmung mit bereits

erfasster Strassenbezeichnung
b) Übereinstimmung mit bereits

ESTRID wird deaktiviert;

erfasster Strassenbezeichnung keine Wiederverwendung zugelassen.

Nicht mehr gültige Strassenbezeichnung ESTRID wird deaktiviert;

keine Wiederverwendung zugelassen.

Falls bei einer Gemeindezusammenlegung zwei Strassen mit gleichem Namen innerhalb der neugebildeten Gemeinde entstehen, wird der zum Zeitpunkt der Fusion grösste ESTRID deaktiviert. In der neu gebildeten Gemeinde haben die betreffenden Strassen den gleichen ESTRID, können jedoch anhand des Suffix (ESTRSX) unterschieden werden, falls die ehemaligen Gemeinden im Postleitzahlenverzeichnis weiterhin mit einer eigenen (6-stelligen) Postleitzahl geführt werden.

Technische Spezifikationen

7 Stellen Numerisch Obligatorisch
Zulässige Werte: 1'000'000 – 9'990'000 Kein Defaultwert

Duplikate in Kombination ESTRID + ESTRSX nicht zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Vergabe ausschliesslich durch das BFS.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Vergabe ausschliesslich durch das BFS.

Eidgenössischer Strassenidentifikator Suffix

ESTRSX

Beschreibung

Suffix zur Identifikationsnummer der Strassenbezeichnung.

Der ESTRSX legt innerhalb einer politischen Gemeinde die Zuordnung der Strassenbezeichnung zu einer Ortschaft gemäss Postleitzahlenverzeichnis (6-stellige PLZ) fest.

Kommt eine Strassenbezeichnung innerhalb der politischen Gemeinde in mehreren Ortschaften gemäss PLZ-Verzeichnis vor, wird der Wert des ESTRSX in der Reihenfolge der Erfassung hochgezählt.

Technische Spezifikationen

2 Stellen Numerisch Obligatorisch

Zulässige Werte: 0 - 90 Defaultwert = 0

Duplikate in Kombination ESTRID + ESTRSX nicht zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Vergabe ausschliesslich durch das BFS.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Vergabe ausschliesslich durch das BFS.

BFS-Gemeindenummer

STRGDENR

Beschreibung

Nummer der politischen Gemeinde gemäss amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz.

Die BFS-Gemeindenummer ordnet die Strasse einer politischen Gemeinde zu. Die BFS-Gemeindenummer dient zudem als Schlüsselmerkmal zum Gemeindeverzeichnis.

Änderungen in der Gemeindestruktur (Gemeindefusionen und -trennungen) führen dazu, dass die BFS-Gemeindenummer einer Strasse ändert. Falls bei einer Gemeindezusammenlegung zwei Strassen mit gleichem Namen innerhalb der neugebildeten Gemeinde entstehen, wird der zum Zeitpunkt der Fusion grösste ESTRID deaktiviert. In der neu gebildeten Gemeinde haben die betreffenden Strassen den gleichen ESTRID, können jedoch anhand des Suffix (ESTRSX) unterschieden werden, falls die ehemaligen Gemeinden im Postleitzahlenverzeichnis weiterhin mit einer eigenen (6-stelligen) Postleitzahl geführt werden

Die BFS-Gemeindenummer wird jährlich dem Stand des Gemeindeverzeichnisses vom 1. Januar des entsprechenden Jahres angepasst.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Obligatorisch

Zulässige Werte: 1 – 7011 Kein Defaultwert

BFS-Nummer im Gemeindeverzeichnis enthalten

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Automatische Herleitung aus den Angaben in der Entität Gebäudeeingang.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Automatische Herleitung aus den Angaben in der Entität Gebäudeeingang.

Postleitzahl Postleitzahl-Zusatzziffer

STRPLZ4
STRPLZZ

Beschreibung

6-stellige Postleitzahl gemäss offiziellem Postleitzahlenverzeichnis der Post.

Die Kombination DPLZ4 + DPLZZ ordnet der Strasse eine postalisch gültige Ortsbezeichnung zu. Die PLZ-Zusatzziffer ist notwendig, weil nicht jede Ortschaft über eine eigene 4-stellige Postleitzahl verfügt. Ortschaften, welche im offiziellen Postleitzahlenverzeichnis nicht mit einer 6-stelligen Postleitzahl aufgeführt sind, bleiben im eidg. GWR unberücksichtigt.

Die 6-stellige Postleitzahl wird vierteljährlich dem aktuellen PLZ-Verzeichnis angepasst.

Technische Spezifikationen

4 + 2 Stellen Numerisch Obligatorisch

Zulässige Werte: 1000 – 9699 (STRPLZ4) Kein Defaultwert 0 – 99 (STRPLZZ) Kein Defaultwert

Kombination STRPLZ4 + STRPLZZ im

PLZ-Verzeichnis enthalten

Duplikate - auch in Kombination STRPLZ4 + STRPLZZ - zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Nur Postleitzahlen, die einen geografischen Ort bezeichnen, sind zulässig.

Datenquelle Ersterfassung

Automatische Herleitung aus den Angaben in der Entität Gebäudeeingang.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Automatische Herleitung aus den Angaben in der Entität Gebäudeeingang.

Strassenbezeichnung

STRNAME

Beschreibung

Strassenbezeichnung in offizieller Schreibweise der Gemeinde.

Wo die Gemeinde keine offiziellen Strassennamen führt, werden im eidg. GWR die Strassenbezeichnungen nach Gutdünken des BFS bzw. der Registerführer von kantonalen GWR erfasst.

Um gesamtschweizerisch ein möglichst homogenes Strassenverzeichnis führen zu können, werden im eidg. GWR in Anlehnung an die Empfehlungen der amtlichen Vermessung zur Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen⁹ folgende übergeordnete Regeln zur Schreibweise von Strassenbezeichnungen angewendet:

- Die Schreibweise der Strassenbezeichnung erfolgt in der Reihenfolge der Aussprache.
- Die Strassenbezeichnung beginnt mit einem Grossbuchstaben und folgt der üblichen Gross-/Kleinschreibung.
- Führende und folgende Leerzeichen sind nicht erlaubt. Vor Bindestrichen und Apostrophen dürfen keine Leerzeichen stehen, nach Bindestrichen und Apostrophen nur dort, wo sie gemäss Rechtschreibung korrekt sind.
- Umlaute sind zu verwenden, wo dies der historischen Schreibweise nicht widerspricht.
- Die deutschsprachigen Endungen -weg und -strasse werden nie in Mundart erfasst (kein -wäg, -strass u.dgl.).
- Es werden keine Abkürzungen verwendet mit Ausnahmen von Dr. für Doktor und St. für

In allen anderen Fällen wird die von der Gemeinde festgelegte Schreibweise in unveränderter Form übernommen.

Technische Spezifikationen

60 Stellen Alphanumerisch Obligatorisch Zulässige Werte: Alle Zahlen und Buchstaben, ['], [-] und [.]

Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenguelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Strassenverzeichnisse der Gemeinden bzw. der amtlichen Vermessung.

^{9&}quot;Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz", Empfehlung herausgegeben vom Bundesamt für Landestopographie (swisstopo), Mai 2005, (http://www.cadastre.ch/pub/down/publications/kva/ve/VE 05 08 Empfehlung de.pdf)

Strassenbezeichnung kurz

STRNAMK

Beschreibung

Kurzschreibweise der offiziellen Strassenbezeichnung.

Da aus den Adressdaten des eidg. GWR auch Postanschriften u.dgl. mit beschränktem Platz abgeleitet werden, wird für jede Strassenbezeichnung auch eine Kurzschreibweise definiert.

Die übergeordneten Regeln zur harmonisierten Schreibweise der Strassenbezeichnungen (siehe Strassenbezeichnung, Seite 78) gelten mit Ausnahme der Abkürzungen sinngemäss auch für die Kurzschreibweise.

Folgende Abkürzungen werden für die Kurzschreibweise immer verwendet:

Strassenbezeichnung	Abkürzung
Avenue	Av.
Boulevard	Bd
Chemin	Ch.
Escalier	Esc.
Impasse	lmp.
Passage	Pass.
Promenade	Prom.
-strasse	-str.

Technische Spezifikationen

24 Stellen Alphanumerisch Obligatorisch Zulässige Werte: Alle Zahlen und Buchstaben, [´], [-] und [.] Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Strassenverzeichnisse der Gemeinden bzw. der amtlichen Vermessung.

Strassenbezeichnung Index

STRINDX

Beschreibung

Indexzeichen zur alphabetischen Reihung der Strassenbezeichnung.

Vor allem im lateinischen Sprachgebiet (Rue de ..., Via ...) dient der Strassenindex zur Definition einer zweckmässigen Sortierreihenfolge, um ein leichtes Auffinden von Strassenbezeichnungen in Listen zu ermöglichen.

Der Strassenindex wird automatisch in Grossbuchstaben geschrieben und entspricht in der Regel den ersten 3 Buchstaben des Hauptwortes der Strassenbezeichnung:
Mühlegasse → STRINDX = MÜH.

Bei Strassenbezeichnungen mit Datum wird der Monatsname verwendet: Avenue du 1er-Mai → STRINDX = MAI.

Bei Strassenbezeichnungen mit Vor- und Nachnamen wird der Nachname als Index verwendet: Via Antonio Arcioni → STRINDX = ARC.

Technische Spezifikationen

3 Stellen Alphanumerisch Obligatorisch
Zulässige Werte: Alle Zahlen und Buchstaben Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Vergabe durch das eidg. GWR.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Vergabe durch das eidg. GWR.

Strassenbezeichnung Sprache

STRSP

Beschreibung

Angabe zur Sprache der Strassenbezeichnung.

Die Strassenbezeichnungen werden grundsätzlich in der Hauptsprache der jeweiligen Gemeinde erfasst. Um die korrekte Handhabung in zweisprachigen Gebieten zu ermöglichen, können die Strassenbezeichnungen in mehreren Sprachen verwaltet werden.

Sprache	Code eidg. GWR
Deutsch	9901
Rätoromanisch	9902
Französisch	9903
Italienisch	9904

Für jede Strassenbezeichnung der Gemeinde ist nur ein Eintrag pro Sprache möglich (keine Alternativschreibweisen von Strassennamen zulässig!).

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Obligatorisch

Zulässige Werte: 9901 – 9904 gemäss obiger Codeliste Defaultwert =

Hauptsprache der Gemeinde

Duplikate in Kombination ESTRID + STRSP nicht zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen

Für jeden ESTRID muss die Sprache gemäss Hauptsprache der Gemeinde vorkommen.

Datenquelle Ersterfassung

Vergabe durch das eidg. GWR.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Vergabe durch das eidg. GWR.

Strassenvalidation

STRVAL

Beschreibung

Strassenbezeichnung ist Teil des offiziellen Strassenverzeichnisses (ja/nein).

Soweit Gemeinden eine offizielle Nomenklatur der Strassennamen eingeführt haben, wird im eidg. GWR die offizielle Schreibweise der Strassennamen verwendet. Das Merkmal «Strassenvalidation» gibt an, ob die betreffende Strassenbezeichnung in einer amtlichen Strassennomenklatur der Gemeinde enthalten ist.

Technische Spezifikationen

1 Stelle Numerisch Obligatorisch

Zulässige Werte: 1 (= ja) und 2 (= nein) Defaultwert = 2

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Falls das Merkmal «Strassenvalidation» den Wert 1 (= ja) aufweist, kann die betreffende Strassenbezeichnung im eidg. GWR nicht gelöscht werden.

Datenquelle Ersterfassung

Vergabe durch das eidg. GWR.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Vergabe durch das eidg. GWR.

Strassenverwendung

STRFLAG

Beschreibung

Strassenbezeichnung im eidg. GWR verwendet (ja/nein)

Strassenbezeichnungen, welche in der Adresse von einem oder mehreren Gebäudeeingängen vorkommen, werden im eidg. GWR automatisch als verwendet markiert.

Technische Spezifikationen

1 Stelle Numerisch Fakultativ
Zulässige Werte: 1 (= ja) und 2 (= nein) Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Automatische Vergabe durch das eidg. GWR.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Automatische Vergabe durch das eidg. GWR.

Strassengeometrie

STRGEO

Beschreibung

Geometrische Form des betreffenden Strassenobjektes.

Das Merkmal «Strassengeometrie» gibt an, ob es sich um die Bezeichnung eines Strassenzuges (= Linie), eines Platzes (= Punkt) oder eines benannten Gebietes (= Polygon) handelt.

Geometrie	Code eidg. GWR
Linienobjekt (Strasse o.ä.)	9801
Punktobjekt (Platz o.ä.)	9802
Flächenobjekt (Weiler o.ä.)	9803
Keine Angabe zur Geometrie	9809

Auf die Angabe zur Geometrie wird verzichtet (Code = 9809), wenn die Strassenbezeichnung im eidg. GWR für weniger als drei Gebäudeeingänge verwendet wird und wenn diese Angabe nicht von einer anderen Datenquelle geliefert wird.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 9801 – 9809 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Vergabe durch das eidg. GWR.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Angaben der amtlichen Vermessung.

Strassennummerierung

STRNUM

Beschreibung

Art der Nummerierung der Gebäude im betreffenden Strassenobjekt.

Das Merkmal «Strassennummerierung» zeigt an, ob die Eingangsnummern der Gebäude an einem Strassenobjekt aufsteigend (d.h. strassenweise) oder zufällig (d.h. gemeindeweise) angeordnet oder ob keine Eingangsnummern vorhanden sind.

Nummerierung	Code eidg. GWR
Keine Nummern	9830
Beliebig (zufällig, gemeindeweise)	9832
Aufsteigend, ohne Angabe links/rechts	9835
Aufsteigend, ungerade Nummern links	9836
Aufsteigend, ungerade Nummern rechts	9837
Keine Angabe zur Nummerierung	9839

Auf die Angabe zur Nummerierung wird verzichtet (Code = 9839), wenn die Strassenbezeichnung im eidg. GWR für weniger als drei Gebäudeeingänge verwendet wird und wenn diese Angabe nicht von einer anderen Datenquelle geliefert wird.

Technische Spezifikationen

4 Stellen Numerisch Fakultativ Zulässige Werte: 9830 – 9839 gemäss obiger Codeliste Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Vergabe durch das eidg. GWR.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Angaben der amtlichen Vermessung.

Amtliche Strassennummer

STRANR

Beschreibung

Offizielle Nummer der Strassenbezeichnung.

Unter STRANR wird die Strassennummer gemäss eines amtlichen Verwaltungsregisters (z.B. Amtliche Vermessung) zu verstehen. Die Nummerierung der Strassenbezeichnungen muss kantonal geregelt sein, damit sie im eidg. GWR erfasst wird.

Technische Spezifikationen

12 Stellen Numerisch Fakultativ

Zulässige Werte: 0 – 999'999'999 Kein Defaultwert

Duplikate zulässig

Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Datenquelle Ersterfassung

Verwaltungsregister der Gemeinden oder Kantone.

(Haupt-)Datenquelle Nachführung

Angaben der Amtlichen Vermessung.

3.2 Das Postleitzahlenverzeichnis

Das eidg. GWR definiert als Ortschaften alle Bezeichnungen, welche im offiziellen Postleitzahlenverzeichnis mit einer sechsstelligen Postleitzahl für sogenannte Domiziladressen enthalten sind. Die Postleitzahlen werden von der Post nach organisatorischen Kriterien festgelegt und sind nicht zwingend deckungsgleich mit dem Gemeindegebiet.

Das aktuelle Postleitzahlenverzeichnis sowie weitere Angebote können bei der Post bezogen werden (https://match.postmail.ch/).

Das BFS aktualisiert die Postleitzahlen im eidg. GWR vierteljährlich mit dem jeweils neuesten Stand des Postleitzahlenverzeichnisses.

3.3 Das Gemeindeverzeichnis

Nach Art. 19, Abs. 3 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geographischen Namen (GeoNV - SR 510.625) sind die Gemeindenamen und Gemeindenummern des amtlichen Gemeindeverzeichnisses behördenverbindlich. Das Bundesamt für Statistik vergibt für jede Gemeinde eine Nummer und erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz (GeoNV - Art. 19, Abs. 1). Im amtlichen Gemeindeverzeichnis werden alle von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (swisstopo) genehmigten Änderungen von Gemeindenamen sowie weitere von den zuständigen kantonalen Stellen gemeldeten Änderungen (Aufhebung von Gemeinden, Gebietsveränderungen und Änderungen in den Bezirken oder einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons) nachgeführt.

Das amtliche Gemeindeverzeichnis sowie weitere Angebote können beim BFS bezogen werden (www.statistik.admin.ch > Infothek > Nomenklaturen > Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz).

Das BFS aktualisiert das Gemeindeverzeichnis im eidg. GWR mindestens einmal jährlich auf den Gemeindestand vom 1. Januar.

Index der Begriffe und Abkürzungen

Abbruchjahr Gebäude	
Abbruchjahr Wohnung	61
Administrative Wohnungsnummer	
Adresscode	
Adresse	0 0
Adressidentifikator	
Aktualisierungsdatum der Nutzungsart	
Amtliche Gebäudenummer	
Amtliche Strassennummer	
Amtliche Wohnungsnummer	0
Amtlicher Adresscode	
Anzahl Gebäudeeingänge	
Anzahl Geschosse	
Anzahl separate Wohnräume	
Anzahl separate Zimmer	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Anzahl Stockwerke	
Anzahl Wohnräume	
Anzahl Wohnungen	
Anzahl Zimmer	62
В	
Baujahr Gebäude	29
Baujahr Wohnung	
Baumonat Gebäude	29
Bauperiode	30
Bemerkung zur Nutzungsart	69
BFS-Gemeindenummer	
D	
DADDC (Amellish on Administration)	40
DADRC (Amtlicher Adresscode)	
Datum der ersten Belegung	
Datum der letzten Belegung	
DEINR (Eingangsnummer Gebäude)	
DKODE (Eingangskoordinaten) DKODN (Eingangskoordinaten)	
DRODN (Eingangskoordinaten) DPLZ4 (Postleitzahl)	
DPLZZ (Postleitzahl-Zusatzziffer)	
DSTAT (Gebäudeeingangsstatus)	
•	40
E	
EDID (Eidgenössischer Eingangsidentifikator)	
EGID (Eidgenössischer Gebäudeidentifikator)	
Eidgenössischer Eingangsidentifikator	44
Eidgenössischer Gebäudeidentifikator	16
Eidgenössischer Grundstücksidentifikator	
Eidgenössischer Strassenidentifikator	
Eidgenössischer Strassenidentifikator Suffix	
Eidgenössischer Wohnungsidentifikator	
Eingangsidentifikator	
Eingangskoordinaten	
Eingangsnummer Gebäude	
Eingangsnummer Wohnung	Siehe Physische Wohnungsnummer

E-Koordinate	
Energieträger der Heizung Energieträger für Warmwasser	
ESTRID (Eidgenössischer Strassenidentifikator)	
ESTRSX (Eidgenössischer Strassenidentifikator)	
EWID (Eidgenössischer Wohnungsidentifikator)	
F	
Fläche der Wohnung	Siehe Wohnungsfläche
G	, and the second
GABBJ (Abbruchjahr Gebäude)	
GANZDOM (Anzahl Gebäudeeingänge)	
GANZWHG (Anzahl Wohnungen)	
GAREA (Gebäudefläche)	
GASTW (Anzahl Geschosse)	
GAZZI (Anzahl separate Wohnräume)	
GBAUJ (Baujahr Gebäude)	
GBAUM (Baumonat Gebäude)	
GBAUP (Bauperiode)	
GBEZ (Name des Gebäudes)	
Gebäude (Definition)	
Gebäude mit Wohnnutzung	
Gebäude ohne Wohnnutzung	
Gebäudeadresse	
Gebäudebezeichnung	
Gebäudeeingang (Definition)	
Gebäudeeingänge, Anzahl	
Gebäudeeingangsstatus	
Gebäudefläche	
Gebäudegrundfläche	
Gebäudegrundriss	
Gebäudeidentifikator	
Gebäudekoordinaten	
Gebäudenummer	
Gebäudestatus	
Gebäudeversicherungsnummer	Siehe Amtl Gehäudenummer
GEBNR (Amtliche Gebäudenummer)	20
GEGRID (Eidgenössischer Grundstücksidentifikato	
Gemeindenummer	
Gemeindeverzeichnis	
GENHZ (Energieträger der Heizung)	
GENWW (Energieträger für Warmwasser)	41
Geschosszahl	
GGBKR (Grundbuchkreisnummer)	
GGDENR (BFS-Gemeindenummer)	
GHEIZ (Heizungsart)	
GKAT (Gebäudekategorie)	
GKODE (E-Koordinate)	
GKODN (N-Koordinate)	
GKSCE (Koordinatenherkunft)	
GLOC1 / GLOC2 / GLOC3 / GLOC4 (Lokalcode	
GPARZ (Parzellennummer)	
GRENJ (Renovationsjahr)	
GRENP (Renovationsperiode)	
Grundbuchkreis	

	19
	llennummer oder Eidg. Grundstücksidentifikator
	Siehe Gebäudefläche
	llennummer <i>oder</i> Eidg. Grundstücksidentifikator
GSTAT (Gebäudestatus)	26
GWWV (Warmwasserversorgung)	40
Н	
	Siehe Eingangsnummer Gebäude
•	Siehe Heizungsart
	38
Heizungstyp	Siehe Heizungsart
1	
	Siehe Strassenbezeichnung Index
	67
Infrakommunale Einheiten	
K	
	64
<u> </u>	Siehe Eingangskoordinaten
	Siehe Gebäudekoordinaten
	24
Kuche	Siehe Kocheinrichtung
L	
Lana auf dama Chaaluuanii	F.7
	57
	Siehe Lage auf dem Stockwerk
	Siehe Lage auf dem Stockwerk
	llennummer oder Eidg. Grundstücksidentifikator
Lokalcodes	25
M	
Mansarden	Siehe Anzahl separate Wohnräume
N	
Name des Gebäudes	21
Nicht-Wohngebäude	Siehe Gebäude ohne Wohnnutzung
N-Koordinate	Siehe Gebäude- oder Eingangskoordinaten
	Siehe Provisorische Unterkünfte
	65
Nutzungsbeschränkung gemäss ZWG	72
P	
Parzellennummer	19
Person(en) mit Hauptwohnsitz	70
	70
Physische Wohnungsnummer	
	Siehe Postleitzahl
	Siehe Postleitzahlenverzeichnis
Polizeinummer	Siehe Eingangsnummer Gebäude
Polizeinummer Postleitzahl	<u> </u>
Postleitzahl	49, 77
Postleitzahl Postleitzahlenverzeichnis	8 8

Provisorische Unterkünfte	11
R	
	31
'	32
S	
Sonderbauten	Siehe Anzahl separate Wohnräume
	Siehe Gebäudestatus
	Siehe Gebäudeeingangsstatus
S .	Siehe Wohnungsstatus
	56
	Siehe Anzahl Geschosse
	86
<u> </u>	46, 78
	80
	84
Strassenidentifikator	Siehe Eidg. Strassenidentifikator
	Siehe Strassenverzeichnis
	g. Strassenidentifikator <i>oder</i> Amtl. Strassennummer
	85
	Siehe Strassenbezeichnung Sprache
	82
	83
	73
STRFLAG (Strassenverwendung)	83
STRGDENR (BFS-Gemeindenummer)	76
	84
STRINDX (Strassenbezeichnung Index)	80
0	78
· ·	79
	85
STRPLZ4 (Postleitzahl)	77
	77
	81
U	82
Unterkünfte provisorisch	Siehe Provisorische Unterkünfte
V	
Validation	Siehe Strassenvalidation
	54
W	
WABBJ (Abbruchjahr Wohnung)	61
WAREA (Wohnungsfläche)	63
Warmwasseraufbereitung	Siehe Energieträger für Warmwasser
Warmwasserversorgung	40
	62
	60
	57
	ng)54
WEINR (Physische Wohnungsnummer)	58

WERSTBELEGDAT (Datum der ersten Belegung)	71
WGBANMERKUNG (Nutzungsbeschränkung gemäss	
WHGNR (Administrative Wohnungsnummer)	
WKCHE (Kocheinrichtung)	
WLETZTBELEGDAT (Datum der letzten Belegung)	71
WNART (Nutzungsart der Wohnung)	
WNARTDAT (Aktualisierungsdatum der Nutzungsart	
WNARTKOM (Bemerkung zur Nutzungsart)	
WNARTSCE (Informationsquelle zur Nutzungsart)	
Wohneinheit	
Wohnfläche	
Wohngebäude	<u> </u>
Wohnung (Definition)	
Wohnungen, Anzahl	
Wohnungsbezeichnung	<u> </u>
Wohnungsfläche	
Wohnungsidentifikator	
Wohnungslage	
Wohnungsname	
Wohnungsnummer Siehe Administra	•
Wohnungsstatus	
WPERSHW (Person(en) mit Hauptwohnsitz)	
WPERSNW (Person(en) mit Nebenwohnsitz)	
WSTAT (Wohnungsstatus)	
WSTWK (Stockwerk)	56
Z	
Zählkreisnummer	
Zimmerzahl	Siehe Anzahl Zimmer

Anhang

Klassifikation der Bauwerke gemäss EUROSTAT

http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/documents/cc/publication/word/cc-de.zip

15.10.1997

Code	Beschreibung
11	Wohngebäude
111	Gebäude mit einer Wohnung
1110	 Gebäude mit einer Wohnung Diese Klasse umfasst: Einzelhäuser wie Bungalows, Villen, Chalets, Forsthäuser, Bauernhäuser, Landhäuser, Sommerhäuser, Wochenendhäuser usw. Doppel- und Reihenhäuser, wobei jede Wohnung ein eigenes Dach und einen eigenen ebenerdigen Eingang hat. Diese Klasse umfasst nicht: landwirtschaftliche Betriebsgebäude → 1271
112	Gebäude mit zwei oder mehr Wohnungen
1121	Gebäude mit zwei Wohnungen Diese Klasse umfasst: Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser mit zwei Wohnungen Diese Klasse umfasst nicht: Doppel- und Reihenhäuser, wobei jede Wohnung ein eigenes Dach und einen eigenen ebenerdigen Eingang hat → 1110
1122	Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen
	 Diese Klasse umfasst: sonstige Wohngebäude, z.B. Wohnblocks, Mietwohnhäuser, mit drei oder mehr Wohnungen Diese Klasse umfasst nicht: Wohngebäude für Gemeinschaften → 1130 Hotels → 1211 Jugendherbergen, Feriendörfer und Ferienbungalows → 1212
113	Wohngebäude für Gemeinschaften
1130	Wohngebäude für Gemeinschaften Diese Klasse umfasst: Wohngebäude, in denen bestimmte Personen gemeinschaftlich wohnen, einschliesslich der Wohnungen (ggf. mit Betreuung) für ältere Menschen, Studenten, Kinder und andere soziale Gruppen, z.B. Altersheime, Heime für Arbeiter, Bruderschaften, Waisen, Obdachlose usw.
	Diese Klasse umfasst nicht: - Krankenhäuser und Kliniken → 1264 - Einrichtungen mit ärztlicher oder pflegerischer Betreuung → 1264 - Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten, Kasernen → 1274

Code	Beschreibung				
12	Nichtwohngebäude				
121	Hotels und ähnliche Gebäude				
1211	 Hotelgebäude Diese Klasse umfasst: Hotels, Motels, Gasthöfe, Pensionen und ähnliche Beherbergungsgebäude, mit oder ohne Restaurant Eigenständige Restaurants und Bars Diese Klasse umfasst nicht: Restaurants in Mietwohnhäusern → 1122 Jugendherbergen, Berghütten, Ferienlager, Ferienbungalows → 1212 Restaurants in Einkaufszentren → 1230 				
1212	Andere Gebäude für kurzfristige Beherbergung Diese Klasse umfasst: Jugendherbergen, Berghütten, Kinder- oder Familienferienlager, Ferienbungalows, Ferien- und Erholungsheime, sonstige Unterkunftsgebäude für Urlauber, a.n.g.¹⁰ Diese Klasse umfasst nicht: Hotels und ähnliche Beherbergungsgebäude → 1211 Vergnügungs- und Freizeitparks → 2412				
122	Bürogebäude				
1220	Bürogebäude Diese Klasse umfasst: - Gebäude, die für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecke genutzt werden, z.B. Banken, Postämter, Rathäuser, Regierungsgebäude usw. - Konferenz- und Kongresszentren, Gerichtsgebäude, Parlamentsgebäude Diese Klasse umfasst nicht: Büros in Gebäuden, die hauptsächlich für andere Zwecke genutzt werden.				
123	Gross- und Einzelhandelsgebäude				
1230	Gross- und Einzelhandelsgebäude Diese Klasse umfasst: Einkaufszentren, Geschäftspassagen, Kaufhäuser, separate Ladengeschäfte, Messe-, Auktions-, Ausstellungs- und Markthallen, Tankstellen usw. Diese Klasse umfasst nicht: Ladengeschäfte in Gebäuden, die hauptsächlich für andere Zwecke genutzt werden.				

¹⁰ a.n.g.: anderweitig nicht genannt

Code	Beschreibung				
124	Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens				
1241	Gebäude des Nachrichtenwesens, Bahnhöfe, Abfertigungsgebäude und zugehörige Gebäude Diese Klasse umfasst: - Gebäude und Anlagen von Zivil- und Militärflughäfen, Bahnhöfen und Busbahnhöfen, Seilbahn- und Sesselliftstationen - Sendegebäude für Rundfunk und Fernsehen, Fernsprechvermittlungsgebäude, Fernmeldezentralen - Flugzeughallen, Stellwerksgebäude, Schuppen für Lokomotiven und Eisenbahnwagen - Telefonzellen - Leuchtturmgebäude - Flugsicherungsgebäude (Tower) Diese Klasse umfasst nicht: - Tankstellen → 1230 - Behälter, Silos und Lagergebäude → 1252 - Gleisanlagen → 212 - Start-, Lande- und Rollbahnen von Flugplätzen → 2130 - Fernmeldeleitungen und -masten → 2213, 2224				
1242	 Terminals für Kohlenwasserstoffe → 2303 Garagengebäude Diese Klasse umfasst: Garagen (ober- oder unterirdisch) und überdachte Parkplätze Fahrradschuppen Diese Klasse umfasst nicht: Parkplätze in Gebäuden, die hauptsächlich für andere Zwecke genutzt werden Tankstellen → 1230 				
125	Industrie- und Lagergebäude				
1251	 Industriegebäude Diese Klasse umfasst: überdachte Bauten für die Industrie, z.B. Fabriken, Werkstätten, Schlachthäuser, Brauereien, Montagehallen usw. Diese Klasse umfasst nicht: Behälter, Silos und Lagergebäude → 1252 Iandwirtschaftliche Betriebsgebäude → 1271 industrielle Baukomplexe (Kraftwerke, Raffinerien usw.), die nicht die typischen Eigenschaften eines Gebäudes besitzen → 230 				

Code	Beschreibung
1252	Behälter, Silos und Lagergebäude Diese Klasse umfasst: - Becken und Tanks - Öl- und Gasbehälter - Silos für Getreide, Zement oder anderes Schüttgut - Kühlräume und Speziallager - Lagerflächen Diese Klasse umfasst nicht:
	 Silos und Lagergebäude für die Landwirtschaft → 1271 Wassertürme → 2222 Terminals für Kohlenwasserstoffe → 2303
126	Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen
1261	Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke Diese Klasse umfasst: - Kinos, Konzerthallen, Opernhäuser, Theater usw. - Versammlungssäle und Mehrzweckhallen, die überwiegend für öffentliche Unterhaltungszwecke genutzt werden - Spielkasinos, Zirkusse, Musikhallen, Tanzsäle und Diskotheken, Musikpavillons usw.
	Diese Klasse umfasst nicht: - Museen und Kunstgalerien → 1262 - Sporthallen → 1265 - Vergnügungs- und Freizeitparks → 2412
1262	Museen und Bibliotheken Diese Klasse umfasst: - Museen, Kunstgalerien, Bibliotheken und Mediatheken - Archivgebäude Diese Klasse umfasst nicht: Denkmäler → 1273
1263	
1203	 Schul- und Hochschulgebäude, Forschungseinrichtungen Diese Klasse umfasst: Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Elementar-, Primar- und Sekundarbereich (z.B. Kindertagesstätten, Kindergärten, Vor- und Grundschulen, weiterführende Schulen, Realschulen, Gymnasien, Fachschulen usw.), allgemein- und berufsbildende Schulen Gebäude, die für Lehre und Forschung genutzt werden, Forschungslaboratorien, Einrichtungen des tertiären Bildungssektors Sonderschulen für behinderte Kinder Volkshochschulen und andere Weiterbildungseinrichtungen Wetterwarten, Observatorien
	Diese Klasse umfasst nicht: - freistehende Wohnheime von Internaten → 1130 - Studentenwohnheime → 1130 - Bibliotheken → 1262 - Universitätskliniken → 1264

Code	Beschreibung
1264	 Krankenhäuser und Facheinrichtungen des Gesundheitswesens Diese Klasse umfasst: Einrichtungen, die Kranken oder Verletzten ärztliche und pflegerische Betreuung bieten Sanatorien, Krankenhäuser für chronisch Kranke und Pflegeheime, psychiatrische Kliniken, Krankenhausapotheken, Entbindungseinrichtungen, Sozialzentren für Mutter und Kind Universitätskliniken, Krankenhäuser in Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten und Militärkrankenhäuser Einrichtungen für Wärmebehandlung, Thalassotherapie, Heilgymnastik, Bluttransfusion, Muttermilchsammlung, veterinäre Behandlung usw. Einrichtungen, die älteren Menschen, Behinderten usw. Wohnung/Unterkunft sowie pflegerische oder ärztliche Betreuung bieten Diese Klasse umfasst nicht: Wohngebäude für Gemeinschaften mit Betreuung für ältere oder behinderte
	Personen → 1130
1265	Sporthallen Diese Klasse umfasst: Gebäude für Hallensport (Basketball- und Tennisplätze, Hallenbäder, Turnhallen, Eislauf- oder Eishockeyhallen usw.) mit Einrichtungen für Zuschauer (Tribünen, Terrassen usw.) und Sportler (Dusch- und Umkleideräume usw.) Diese Klasse umfasst nicht: Mehrzweckhallen, die hauptsächlich für öffentliche Unterhaltungszwecke genutzt werden → 1261
127	 Sportplätze für Freiluftsport, z.B. Tennisplätze, Freibäder usw. → 2411 Sonstige Nichtwohngebäude
1271	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude Diese Klasse umfasst: landwirtschaftliche Betriebs- und Lagergebäude wie Kuh-, Pferde-, Schweineställe, Schafhürden, Gestüte, Hundezwinger, industrielle Geflügelställe, Getreidespeicher, Scheunen und Schuppen und landwirtschaftliche Nebengebäude, Keller, Weinherstellungsanlagen und Kellereien, Gewächshäuser, landwirtschaftliche Silos usw. Diese Klasse umfasst nicht: Einrichtungen von zoologischen und botanischen Gärten → 2412
1272	Kirchen und sonstige Kultgebäude Diese Klasse umfasst: - Kirchen, Kapellen, Moscheen, Synagogen usw. - Friedhöfe und zugehörige Bauten, Leichenhallen, Krematorien Diese Klasse umfasst nicht: - als Museen genutzte säkularisierte Kultgebäude → 1262 - Denkmäler usw. → 1273

Code	Beschreibung
1273	Denkmäler oder unter Denkmalschutz stehende Bauwerke Diese Klasse umfasst: - Denkmäler oder unter Denkmalschutz stehende Bauwerke aller Art, die nicht anderweitig genutzt werden - Ruinen unter Denkmalschutz, archäologische Ausgrabungsstätten und prähistorische Stätten - Statuen und Bauten für Gedenkzwecke, für künstlerische oder dekorative Zwecke Diese Klasse umfasst nicht:
	 Museen → 1262 Kirchen und Kultgebäude → 1272
1274	Sonstige Hochbauten, anderweitig nicht genannt Diese Klasse umfasst: - Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten, Kasernen für Militär, Polizei oder Feuerwehr - Bauten wie Bushaltestellen, öffentliche Toiletten, Waschhäuser usw.
	 Diese Klasse umfasst nicht: Telefonzellen → 1241 Krankenhäuser in Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten und Militärkrankenhäuser → 1264 militärische Tiefbauten → 2420
ab Code 2000	Klassifikation der Bauwerke des Tiefbaus; hauptsächlich geordnet nach deren zweckbestimmten bautechnischen Gestaltung. Soweit solche Bauwerke im eidg. GWR erfasst werden, sind sie der Gebäudekategorie Sonderbauten (GKAT 1080) zuzuordnen.

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat – als zentrale Statistikstelle des Bundes – die Aufgabe, statistische Informationen breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen.

Die Verbreitung der statistischen Information geschieht gegliedert nach Fachbereichen (vgl. Umschlagseite 2) und mit verschiedenen Mitteln:

Diffusionsmittel Kontakt

Individuelle Auskünfte 058 463 60 11

info@bfs.admin.ch

Das BFS im Internet www.statistik.admin.ch

Medienmitteilungen zur raschen Information

der Öffentlichkeit über die neusten Ergebnisse www.news-stat.admin.ch

Publikationen zur vertieften Information 058 463 60 60

order@bfs.admin.ch

Online-Datenrecherche (Datenbanken) www.stattab.bfs.admin.ch

Nähere Angaben zu den verschiedenen Diffusionsmitteln im Internet unter der Adresse www.statistik.admin.ch \rightarrow Aktuell \rightarrow Publikationen

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Weitere Informationen:

Website www.housing-stat.admin.ch
E-Mail housing-stat@bfs.admin.ch

Hotline 0800 866 600

Abonnement Newsletter GWR www.news-stat.admin.ch

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) in enger Zusammenarbeit mit kommunalen Bauämtern sowie Fachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

In Verbindung mit kommunalen und kantonalen Einwohnerregistern ist das GWR ein wichtiger Pfeiler innerhalb des neuen Volkszählungskonzepts und bildet die Basis für die zukünftige Gebäude- und Wohnungsstatistik des BFS. Verwaltungsstellen der Kantone und Gemeinden haben ebenfalls Zugriff auf die Daten ihres Gebietes für den Vollzug von gesetzlichen Aufgaben.

Der Merkmalskatalog gibt einen Überblick über den Aufbau, die Definitionen und den Inhalt des GWR. Die Entitäten und Nomenklaturen des Registers sowie die einzelnen Merkmale werden darin umfassend dargestellt.

Bestellnummer

881-1500-05

Bestellungen

Tel. 058 463 60 60 Fax 058 463 60 61 order@bfs.admin.ch

Preis

Gratis, Print-on-Demand

ISBN 978-3-303-00545-3